

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1858.

## N<sup>o</sup>. 62) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 16ten August 1858.

Auf Grund der bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel gemachten Erfahrungen hat es sich als zulässig und angemessen erwiesen, die Vorschriften der Verordnung vom 13ten September 1849 und der sub  $\Delta$  beigefügten Instruction in Bezug auf Dampfkessel, bei denen entweder ebene oder cylindrische Wandflächen vorherrschend sind, sowie in Ansehung der diese Kessel zu unterwerfenden Festigkeitsproben in nachstehender Weise abzuändern und zu vervollständigen:

§ 1. Die Bestimmung im § 4 der vorgedachten Verordnung vom 13ten September 1849, verbunden mit § 16 der obangezogenen Instruction, daß bei Dampfkesseln mit ebenen Wänden die Dampffspannung nicht über  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären betragen soll, wird hiermit aufgehoben und für derartige Kessel eine Dampffspannung bis zu und mit 3 Atmosphären nachgelassen.

§ 2. Der Probedruck, dem solche Kessel bei der Prüfung zu unterwerfen sind, hat in dem Falle, daß die beabsichtigte höchste Spannung nicht  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären übersteigt, wie bisher,  $2\frac{1}{2}$  Atmosphären, bei Kesseln von höherer Spannung bis mit 3 Atmosphären hingegen eine solche Zahl von Atmosphären zu betragen, welche durch die Formel  $2, n - 1$  angegeben wird, so daß Kessel mit einer inneren Dampffspannung

$$\begin{array}{rcccc} \text{von } 2 & \text{Atmosphären auf } 3 & \text{Atmosphären,} & & \\ = 2\frac{2}{3} & = & = 4\frac{1}{3} & = & \text{und} \\ = 3 & = & = 5 & = & \end{array}$$

zu prüfen sind.

§ 3. Bei Kesseln mit vorherrschend cylindrischen Wänden ist die Festigkeitsprobe in der Art vorzunehmen, daß Kessel mit einer inneren Dampffspannung



von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären mit $2\frac{1}{2}$ Atmosphären,			
= 2	=	= 4	=
= $2\frac{1}{2}$	=	= $5\frac{1}{2}$	=
= 3	=	= 6	=
= $3\frac{1}{2}$	=	= $6\frac{1}{2}$	=
= 4	=	= 7	=

Probedruck zu prüfen sind.

Wegen der Röhrenkessel bleiben die Bestimmungen § 4 der Verordnung vom 13ten September 1849 noch ferner in Kraft.

Dresden, den 16ten August 1858.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Lehmann.

---

### N<sup>o</sup>. 63) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbauvereins zu Zwickau;

vom 23ten August 1858.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbauvereins zu Zwickau die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret,

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern, ausgefertigt worden.

Dresden, den 23ten August 1858.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

## **№ 64) Verordnung,**

die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1859 und 1860 betr. ;  
vom 11ten August 1858.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Stände sind die in den Jahren 1859 und 1860 der laufenden Finanzperiode an die Brandversicherungscasse zu entrichtenden Beiträge der Versicherten in Gemäßheit der Bestimmung im § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835, unter Beibehaltung der rücksichtlich der dießjährigen Termine durch die Verordnung vom 4ten März dieses Jahres bestimmten Höhe, auf jährlich

11 Ngr. 2 Pf. von je 100 Thalern,

oder halbjährlich

1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thalern

der Versicherungssumme festgesetzt worden. Es bleibt jedoch eine entsprechende Herabsetzung dieses Beitragssatzes für einen oder für beide Termine des letzten Jahres der Finanzperiode insoweit vorbehalten, als es die Cassenverhältnisse der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt gestatten sollten. Die Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude werden daher hierdurch angewiesen, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den auf den 1sten April und 1sten October 1859 und 1860 fallenden Zahlungsterminen in gleichen Raten mit

5 Ngr. 6 Pf. von je 100 Thalern,

oder

1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thalern

der Versicherungssumme an die betreffenden Obrigkeiten oder die von denselben bestellten Local-einnehmer unaufgefordert abzuführen, die gedachten Obrigkeiten aber haben diese Beiträge den bestehenden Vorschriften gemäß zu erheben und an die Brandversicherungscasse einzusenden.

Dresden, den 11ten August 1858.

**Ministerium des Innern.**

**Frhr. von Beust.**

Lehmann.

---

## **№ 65) Gesetz**

über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten September 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben zu Vereinfachung der Gesetzgebung über Erfüllung der Militärpflicht die in den Gesetzen

vom 1sten August 1846, 9ten November 1848 und 3ten Juni 1852 enthaltenen Bestimmungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen als Ergebniß derselben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Verpflichtung zum Militärdienste.

§ 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern, oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militärpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als älternlose Söhne oder, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre mit ihren Aeltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26sten Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen und immittelst in einem anderen Staate ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben.

### Anfang der Dienstpflicht.

§ 2. Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20stes Lebensjahr zurücklegt.

Die vom 1sten Januar bis mit 31sten December eines und desselben Jahres gebornen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse.

Jede Altersklasse wird nach dem Jahrgange benannt, in welchem ihre Dienstpflicht eingetreten ist. Die jüngste Altersklasse bildet die erste.

### Dauer der Dienstzeit.

§ 3. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf acht Jahre, und zwar auf sechs Jahre in der activen Armee und auf zwei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1sten Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen

freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl ihr Eintritt erst später erfolgt, vom 1sten Januar des auf ihre Aushebung folgenden Jahres an gerechnet.

Wenn die Verhältnisse es zulassen, so kann nach Anordnung der obersten Militärbehörde die Dauer der Dienstzeit in der Kriegsrückreserve dergestalt abgekürzt werden, daß die im zweiten Jahre derselben stehenden Mannschaften vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit — vergl. Abs. 1 — aus der Armee entlassen werden.

#### **Verlängerung der Dienstdauer.**

§ 4. Von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß versetzt worden, bis zu der erfolgten Rückversetzung auf den Friedensfuß, findet in der Regel eine Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener gesetzlicher oder vertragsmäßig übernommener Dienstzeit (§§ 3, 51, 52, 76 und 82) nicht Statt. Lassen die Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel zu, so sind diejenigen Mannschaften zuerst zu verabschieden, welche am längsten gedient haben.

Stellvertretern, deren vertragsmäßig übernommene Dienstzeit sich endigt, während die active Armee auf dem Kriegsfusse steht, ist, wenn sie nicht sofort entlassen werden können, auf die Zeit ihrer Dienstverlängerung Einstandsgeld aus den Reservebeständen des Stellvertretungsfonds fortzugewähren. Der Betrag desselben wird jedoch erst bei dem Eintritte ihrer Entlassung unter Zugrundelegung der § 68 bestimmten Einstandssumme, auf den Zeitraum ihrer stattgefundenen Dienstverlängerung berechnet und mit den davon bis dahin anzusprechenden Zinsen zu vier vom Hundert jährlich ausgezahlt.

#### **Befreiung von dem Militärdienste.**

§ 5. Von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, sind befreit:

- a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, sowie  
der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18ten Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;
- b) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hilflosbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

- c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein.

Für solchergestalt Befreite sollen jedesmal, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Eintritte in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter aus den bei dem Stellvertretungsfonds vorhandenen Reservebeständen, und, wenn diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bestellt werden.

§ 6. Wenn die Verhältnisse, welche die Befreiung der § 5 b bezeichneten und unter Controle zu haltenden Militärpflichtigen bedingten, während der gesetzlichen sechsjährigen Dienstdauer in der activen Armee (§ 3) sich erledigen, so sind Letztere bei noch vorhandener Tüchtigkeit zum Dienste in der activen Armee nachträglich einzustellen und daselbst derjenigen Altersklasse zuzutheilen, welcher sie unter Anrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören. Es wird ihnen aber die Zeit, während welcher sie befreit geblieben, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit (§ 3) zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihre Befreiung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgegeben worden sind.

§ 7. Der über diese Militärpflichtigen zu führenden Controle halber haben dieselben während der gesetzlichen sechsjährigen Dienstdauer in jedem Jahre bei der ordentlichen Aushebung der Aushebungscommission nachzuweisen, daß die Verhältnisse, welche ihre Befreiung herbeigeführt haben, noch unverändert fortbestehen und sie ihre Ernährerpflichten vollständig erfüllt haben.

### **Befreiung von dem sofortigen Eintritte in den Militärdienst durch Zurückstellung auf Zeit.**

#### a) wegen Berufsbildung.

§ 8. Zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste können, nach befundener Tüchtigkeit, die auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, einer der Academien der bildenden Künste, der chirurgisch=medizinischen Academie, der Thierarzneischule und der polytechnischen Schule zu Dresden, der Landesschulen zu Meissen und Grimma, oder einem der Gymnasien des Landes, auf einem inländischen Schullehrerseminar, auf den Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, dem Conservatorium zu Leipzig, auf einer Gewerbeschule des Landes oder einer anderen Bildungsanstalt des In- oder Auslandes, daselbst derselben diese Begünstigung ausdrücklich zugestanden worden, studirenden militärpflichtigen jungen Leute auf ihr Ansuchen mit Ableistung ihrer Dienstpflicht von der Aushebungsbehörde bis zum Ablaufe des 22sten Lebensjahres zurückgestellt und einstweilen unter Controle gehalten werden.

In einzelnen Fällen kann die Zurückstellungsfrist auf anderweites Ansuchen bis zum Ablaufe des 24sten Lebensjahres verlängert werden.

§ 9. Zu Begründung ihres Gesuchs haben die betreffenden Militärpflichtigen in allen Fällen über den begonnenen und noch fortdauernden Lehrkursus, sowie über untadelhaftes Betragen, Fleiß und hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich auszuweisen.

§ 10. Bei der Aushebung desjenigen Jahres, in welchem die bewilligte Frist (§ 8) abläuft, haben dieselben wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung bis zu dem anberaumten Reclamationstermine, spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22sten oder 24sten Lebensjahres erst nach diesem Termine erfolgen sollte.

Eine Abrechnung der Zurückstellungsfrist von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht Statt.

§ 11. Wenn ein wegen Berufsbildung Zurückgestellter während der Dauer der ihm bewilligten Zurückstellungsfrist die angetretene Laufbahn eigenmächtig verläßt, oder an deren Fortsetzung durch besondere Verhältnisse behindert wird, so erlebigt sich die Zurückstellung und es tritt dafür nachträgliche Ueberweisung zum Militärdienste ein.

Der Gebrauch der Stellvertretung bleibt ihm jedoch binnen achttägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung der Ueberweisung an gerechnet, nachgelassen.

§ 12. Den Studirenden und Zöglingen der § 8 benannten Bildungsanstalten, welche von der Vergünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit erklären, bleibt nachgelassen, eine Infanterieabtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, so weit thunlich, einzüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung ihrer Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementübungen von dem Urlaube einzuziehen.

b) wegen noch zu erwartender Körperlänge.

§ 13. Diejenigen Militärpflichtigen, welche zwar zum Dienste in der Armee tüchtig befunden worden, jedoch nur eine Körperlänge von 67 Zoll einschließlich bis zu 68 Zoll ausschließlich haben, sind auf Anordnung der oberen Militärbehörde, dafern der Mannschaftsbedarf bei der activen Armee es gestattet, zurückzustellen, und auf die Dauer der Zurückstellung unter Controle zu halten. Die Zurückgestellten werden in eine von jeder Amtshauptmannschaft nach dem Schlusse der Aushebung bei der oberen Militärbehörde einzureichende Liste gebracht, in der Reihenfolge, welche die größere Maaßlänge und bei Gleichheit des Maaßes das höhere Alter an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

§ 14. Die auf diese Weise Zurückgestellten können nach Bedürfniß sowohl im Frieden, als während des Kriegszustandes zur Ergänzung der activen Armee, sowie zur Ersatzleistung für solche neu ausgehobene Mannschaften (Recruten) verwendet und in den Dienst berufen

werden, welche wegen vor oder bei der militärischen Einübung sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

§ 15. Die Ersatzleistung (§ 14) findet in dem Falle, daß von letzterer Seiten der oberen Militärbehörde Gebrauch gemacht wird, vom 1sten Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres (§ 3) nur während der ersten sechs Monate Statt.

§ 16. Die Berufung solcher Zurückgestellten in den Militärdienst zur Ergänzung der activen Armee oder zur Ersatzleistung ist nach Altersklassen und innerhalb derselben nach der Reihenfolge zu bewirken, welche die größere Körperlänge, bei Gleichheit des Längenmaaßes aber der Tag der Geburt und das höhere Alter an die Hand geben. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

§ 17. Zur Ersatzleistung sind im Frieden zunächst die Mannschaften der ersten, zur Ergänzung die der zweiten und dritten Altersklasse (§ 2) zu berufen. Im Kriegsfalle kann diese Berufung gleichzeitig auf sämtliche drei Altersklassen erstreckt werden.

§ 18. Die in Gemäßheit § 13 Zurückgestellten, bei denen eine Berufung zum Dienste in der activen Armee nicht eingetreten ist, haben sich bei der Aushebung in jedem der ersten drei Jahre ihrer gesetzlichen Dienstverpflichtung (§ 3) bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall im § 105 fg. angedrohten Strafe mit den Militärpflichtigen der laufenden Altersklasse vor der Aushebungscommission zum Behufe der Messung ihrer Körperlänge anderweit persönlich zu stellen.

Diejenigen, bei denen sich eine Körperlänge von 68 Zoll einschließlich und darüber ergibt, sind zum Behufe des Eintritts in den Dienst der activen Armee dem Militär zu überweisen, diejenigen aber, welche eine solche Maaßlänge noch nicht erreicht haben, fernerweit in Gemäßheit §§ 13 und 14 zurückzustellen. Nach dem Ablaufe des vorgedachten dreijährigen Zeitraums sind dieselben auf die noch übrigen drei Jahre ihrer gesetzlichen Dienstzeit in die Dienstreserve zu versetzen und der im § 36 enthaltenen Bestimmung gemäß zu verwenden.

§ 19. Wenn nach Beendigung einer Aushebung sich zeigt, daß die Zahl der zur Einstellung in den Militärdienst Ueberwiesenen den zur Ergänzung der activen Armee erforderlichen Jahresbedarf übersteigt, so hat die oberste Militärbehörde außer den nach § 14 zur Ersatzleistung bestimmten Zurückgestellten einen entsprechenden Theil der ihr zur sofortigen Einstellung in den Dienst überwiesenen Mannschaften zurückzustellen, um sie nach Bedarf zur Ersatzleistung zu verwenden. Bei der Zurückstellung ist zunächst auf die niedrigste Maaßlänge von 68 Zoll einschließlich bis zu 69 Zoll Rücksicht zu nehmen. Diejenigen Zurückgestellten, welche von der Ersatzleistung innerhalb der § 15 angegebenen Frist nicht betroffen worden, werden mit den bei nächster Aushebung ausgehobenen Mannschaften in den Dienst eingestellt; es wird ihnen aber ebenso, wie den in Gemäßheit § 13 Zurückgestellten, bei ihrer Berufung in den Dienst die Zeit ihrer Zurückstellung an ihrer gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee zu Gute gerechnet.

## c) wegen zeitlicher Untauglichkeit.

§ 20. Militärpflichtige, welche bei vorhandener gesetzlicher Körperlänge noch nicht gehörig erstarkt, und bei denen solche Mängel und Schwächen vorhanden sind, deren Beseitigung und Hebung binnen Jahresfrist sich hoffen lassen, sind auf ein Jahr zurückzustellen und unter Controlle zu halten.

Dieselben haben sich bei der Aushebung des nächsten Jahres bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 105, 106 angedrohten Nachtheile mit den Mannschaften der laufenden Altersklasse vor der Aushebungscommission anderweit persönlich zu stellen und sich einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen. Die dabei noch nicht diensttüchtig Befundenen sind als untüchtig ihrer Militärpflicht zu entlassen, die tüchtig Befundenen dagegen bei einer Maaßlänge von 68 Zoll einschließlich und darüber dem Militär zu überweisen, bei einer Maaßlänge von 67 Zoll einschließlich bis zu 68 Zoll ausschließlich aber in die Classe der in Gemäßheit § 13 Zurückzustellenden zu versetzen und den für diese geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

## Unfähigkeit zum Militärdienste.

§ 21. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

- a) aus Untüchtigkeit,
- b) aus Unwürdigkeit.

§ 22. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind diejenigen zu betrachten, welche

- a) nicht wenigstens 67 Zoll messen und
- b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste und zu Ertragung der Beschwerden desselben nicht geeignet gefunden werden.

§ 23. Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind diejenigen, welche

- a) Zuchthausstrafe oder
- b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben,
- c) als Bagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§ 24. In den unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Aushebungsbehörde überlassen, nach Befinden der einschlagenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Militärpflichtigen auszusprechen.

§ 25. Die zum Dienste in der activen Armee zwar tüchtig befundenen, wegen Unwürdigkeit aber dazu nicht fähig zu erachtenden Militärpflichtigen sind zum Behufe der Einstellung eines Stellvertreters das gesetzliche Einstandsgeld (§ 68) zu erlegen verbunden. Sind sie



dies wegen unzureichender Mittel nicht sofort im Stande, so haben sie die Schuld nach und nach an den Stellvertretungsfonds abzutragen.

Die betreffende Ortsobrigkeit hat darüber zu wachen, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde.

## Zweiter Abschnitt.

### Bestand und Bildung der Armee.

§ 26. Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve.

§ 27. Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den dießfalligen Bestimmungen des deutschen Bundes.

§ 28. Die

active Armee

wird gebildet aus der bereits dienenden und der von Zeit zu Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzung hinzugekommenen Mannschaft.

§ 29. Die Ergänzung der activen Armee erfolgt

- a) durch Aushebung,
- b) durch freiwilligen Eintritt.

§ 30. Die

Kriegsreserve

wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§ 51) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die Kriegsreserve.

§ 31. Die Kriegsreserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maaßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden, hat auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§ 32. Die Berufung der Kriegsreserve in den activen Dienst erfolgt nach Altersklassen. Sind nicht beide Altersklassen gleichzeitig erforderlich, so ist zunächst die jüngste oder erste Altersklasse zu berufen.

§ 33. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbande gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und können nur in jedem Jahre, und zwar die jüngste

oder erste Altersklasse (§ 32) vier Wochen, die zweite Altersklasse vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste vom Urlaube eingezogen werden.

§ 34. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert, ohne jedoch daraus einen Grund zu Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgeldruisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

§ 35. Außer der Kriegsreserve besteht die  
Dienstreserve.

§ 36. Ihre Bestimmung ist, von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, sowie zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu dienen.

§ 37. Unter Nichtstreitenden sind namentlich die Mannschaften begriffen, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei, den Sanitäts- und Handwerkeranstalten, den Commando-, Gerichts-, Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden der Armee zur Besorgung der Schreiberei- und sonstigen Geschäfte zugetheilt werden.

§ 38. Zu der Dienstreserve gehören:

- 1) diejenigen Mannschaften, bei denen sich solche Fehler zeigen, die sie zwar zum Führen der Waffen und zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu anderen militärischen Berrichtungen jedoch brauchbar und deshalb mindertüchtig erscheinen lassen;
- 2) die wegen noch zu erwartender Körperlänge Zurückgestellten (§ 13), welche während der ersten drei Jahre ihrer sechsjährigen Verpflichtung nicht zum Eintritte in den Dienst der activen Armee berufen worden sind, nach dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraums (§ 18).

Die unter 1 gedachten Mannschaften sind, wenn sie nicht unmittelbar tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden, die unter 2 zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu verwenden.

§ 39. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert drei Jahre. Ausnahmen hiervon können nur insoweit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

§ 40. Der dreijährige Zeitraum wird berechnet:

- a) bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Aushebung zur Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1sten Januar des auf die Aushebung folgenden Jahres;



b) bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Ver-  
setzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

§ 41. Während der Dauer dieser Verpflichtung sind die Mannschaften der Dienstreserve unter Controle zu halten und haben sich in jedem der ersten beiden Jahre in dem für die Militärpflichtigen der laufenden Altersklasse bestimmten Anmeldestermine (§ 44) unter Vorzeigung ihrer Geburts- oder Gestellscheine bei der Ortsobrigkeit persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

§ 42. Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee (§ 36) erfolgt nach Alters-  
klassen in der Reihenfolge, welche der Tag der Geburt an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

Die Mannschaften der jüngsten Altersklasse sind zuerst, bei weiterem Bedarfe die der im aufsteigenden Alter folgenden Classe in den Dienst zu berufen.

#### Aushebung.

§ 43. Die nach § 28 zu Ergänzung der activen Armee erforderliche Aushebung erfolgt in der Regel alljährlich nach Bezirken.

Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk, in den Schönburgischen Neceßherrschaften der Bezirk der Gesamtkanzlei, bildet einen Aushebungsbezirk.

§ 44. Zum Behufe dieser Aushebung haben sich die § 2 bezeichneten Militärpflichtigen in dem Jahre, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung durch Verordnung festgesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder, im Behinderungsfalle, durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksaushebungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§ 45. Die von der Bezirksaushebungscommission zu leitende Untersuchung der Dienstfähigkeit besteht zunächst in der Messung der Körperlänge, und, wenn diese ausreichend befunden worden, in der ärztlichen Untersuchung der körperlichen Diensttüchtigkeit.

§ 46. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung der Dienstfähigkeit sind die der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in vier Classen zu theilen: in Tüchtige, Mindertüchtige, zur Zeit Untaugliche und Untüchtige.

§ 47. Die Untüchtigen sind von ihrer Militärverpflichtung zu entbinden und zu entlassen, die mindertüchtig Befundenen in die Dienstreserve zu versetzen (§ 38), die zur Zeit

Untauglichen, ingleichen die Tüchtigen, welche nur eine Körperlänge von 67 Zoll einschließlich bis zu 68 Zoll ausschließlich haben, einstweilen zurückzustellen (§§ 13 und 20), die Tüchtigen endlich, welche 68 Zoll und darüber messen, der Militärbehörde zur Einstellung in den Militärdienst zu überweisen.

### Freiwilliger Eintritt.

§ 48. Jeder Staatsangehörige kann, wenn er

- a) nicht über 26 Jahr alt ist,
- b) sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat,
- c) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für diensttüchtig zu erachten,
- d) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist,
- e) wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn oder Vormundes, auch
- f) über die vorstehend bedungene Einwilligung, sowie über seine gute Aufführung ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt,

auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden. Mannschaften, welche für eine besondere Dienstleistung geeignet erscheinen, kann bei eintretendem Bedürfnisse, ausnahmsweise der freiwillige Eintritt gestattet werden, auch wenn sie das 26ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

§ 49. Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffenpflicht noch nicht Gnüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer zweijährigen dergleichen in der Kriegsreserve verbindlich machen.

§ 50. Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Aushebung in Gemäßheit § 13 zur Zurückstellung ausgesetzt werden, sich jedoch zum freiwilligen Eintritte in die active Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der erwählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

§ 51. Auch Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fortdienen, wenn sie

- a) noch vollkommen diensttüchtig sind, und
- b) gut gedient haben.

§ 52. Ebenso können schon verabschiedete Soldaten wieder in den Dienst eintreten, wenn bei ihnen die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Voraussetzungen stattfinden und überdies dieselben

- a) noch nicht über 32 Jahre alt sind, auch
- b) den Bedingungen § 48 unter d, e und f Gnüge leisten.

§ 53. Die in den §§ 51 und 52 erwähnten Personen müssen sich zu einer Dienstleistung von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsreserverpflicht angerechnet werden.

#### Behörden für das Aushebungsgeschäft und deren Wirksamkeit.

§ 54. Die obere Leitung der Aushebung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium überlassen.

§ 55. Außerdem besteht als oberste Reclamationsinstanz in Aushebungs- und Stellvertretungsangelegenheiten eine Oberrecrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Rätthen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird. Es ist jedoch dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens die eine Hälfte stets aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei.

§ 56. Die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten bilden die Kreisdirectionen. Zugleich sind dieselben als Beschwerdeinstanz zu betrachten und daher bei ihnen zunächst alle Beschwerden über das Verfahren in Aushebungsangelegenheiten anzubringen, zu erörtern und zu entscheiden.

§ 57. Als collegiale Aushebungsbehörde (§ 43) und untere Reclamationsinstanz hat einige Zeit vor der Aushebung in jedem Aushebungsbezirke eine Aushebungscommission zusammen zu treten, welche aus

- a) dem Amtshauptmanne des Bezirks,
  - b) einem Offiziere der Armee und
  - c) aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks
- besteht.

In den Schönburgischen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesamtkanzlei.

§ 58. Derselben werden ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Diensttüchtigkeit der gestellten und maassgerecht (§ 22) befundenen Militärpflichtigen gemeinschaftlich zu untersuchen und darüber ihr Gutachten abzugeben haben.

Wenn die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden und es sich deshalb nicht thunlich zeigt, die Zahl der für das Aushebungsgeschäft erforderlichen Offiziere und Militärärzte vollständig zu beschaffen, so haben auf Anordnung der oberen Militärbehörde in Pension stehende Offiziere und Militärärzte oder, soweit nöthig, Civilbeamte und Civilärzte aus einem anderen Bezirke zur Deckung des Bedarfs einzutreten.

§ 59. Die Geschäfte der Aushebungscommission bestehen in

- a) Beforgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,
- b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen,
- c) Prüfung und Entscheidung der angebrachten Stellvertretungsgesuche, und
- d) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

§ 60. Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militär- und Dienstreserverpflichtigen ob. Sie haben den Aushebungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmelde- und Gestellungsver säumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach § 20 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 unter A den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

§ 61. In der Eigenschaft als untere Reclamationsinstanz (§ 57) hat die Aushebungsbehörde einen Reclamationstermin anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, der als Schlußzeit für alle Reclamationsverhandlungen zu betrachten ist und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind.

Es ist hierzu in jedem Aushebungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte festzusetzen.

§ 62. Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen oder bei der über ihn ausgesprochenen Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dieß bis zu und mit dem Reclamationstermine, und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr, bei Verlust seines Anspruchs, bei der Aushebungscommission zu bewirken und anzubringen, im Reclamationstermine selbst aber jedenfalls vor der Aushebungscommission zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation erteilten Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu warten, daß die ihn betreffende Entscheidung Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

Sind die Geschäfte im Reclamationstermine selbst nicht vollständig zu erledigen, so kann die letztgedachte Frist von der Aushebungscommission bis zum nächstfolgenden Tage Nachmittags 5 Uhr erstreckt werden.



**Stellvertretung.****a) in Friedenszeiten.**

§ 67. Stellvertretung findet Statt in der activen Armee, so lange letztere auf dem Friedensfuße steht. Auf die zu der Dienst- und Kriegsreserve gehörenden Mannschaften leidet dieselbe keine Anwendung.

§ 68. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, kann jeder junge Mann, welcher das zu Erfüllung der Militärpflicht gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Dreihundert Thalern durch einen Anderen sich vertreten lassen.

§ 69. Derselbe hat sein dießfalliges Gesuch

- a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, noch vor dem Eintritte derselben an dem zu seiner persönlichen Stellung anberaumten Tage, außerdem
- b) unmittelbar nach erfolgter Tüchtigkeitsuntersuchung und spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine, bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, bei der Bezirksaushebungscommission, beziehentlich bei der Bezirksamts-hauptmannschaft, anzubringen und gleichzeitig die Einstandssumme zu erlegen.

§ 70. Gleiches Recht (§ 68) steht zu:

- a) den mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglingen der § 8 benannten Anstalten in der § 10 angegebenen Maasse,
- b) den wegen noch zu erwartender Maasslänge Zurückgestellten, wenn sie zu dem Eintritte in den Dienst der activen Armee berufen werden, binnen achttägiger Frist von dem Tage an, wo ihnen die Berufung in den Dienst bekannt gemacht worden oder, wenn die Berufung während der Aushebung erfolgt, bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine,
- c) den wegen zeitlicher Untauglichkeit Zurückgestellten nach erfolgter Tüchtigkeitserklärung und geschehener Ueberweisung an das Militär zum Behufe des Eintritts in den Dienst der activen Armee, binnen acht Tagen von der Bekanntmachung der Ueberweisung an, und wenn letztere während der Aushebung erfolgt, bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine,
- d) Nachgestellten, welche der Hinterziehung der Militärpflicht sich nicht schuldig gemacht haben, binnen der nächsten acht Tage nach erfolgter Tüchtigkeitserklärung, oder, wenn wegen unterlassener rechtzeitiger Stellung noch Erörterungen anzustellen sind, binnen achttägiger Frist von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, mittelst



welcher sie von dem Verdachte absichtlicher Hinterziehung der Militärpflicht freigesprochen worden,

- e) denjenigen, welche auf Befreiung von der Militärpflicht Anspruch gemacht haben, oder deren definitive Ueberweisung wegen noch unentschiedener Tüchtigkeit oder Würdigkeit nicht sofort hat erfolgen können, binnen der nächsten acht Tage nach Bekanntmachung der ihre vorgeschügten Befreiungsgründe verwerfenden, oder ihre Tüchtigkeit oder Würdigkeit zum Militärdienste anerkennenden Entscheidung.

Die Verabsäumung dieser Fristen hat ebenfalls den Verlust des Rechts, sich vertreten zu lassen, zur Folge.

§ 71. Vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums ein junger Mann auf sein Ansuchen zu der Stellvertretung (§ 68) zugelassen werden:

- aa) wegen Auswanderung,  
 bb) wegen beabsichtigten Eintretens in den Militärdienst eines anderen deutschen Bundesstaates,  
 cc) wegen des Eingehens auf einen Lebensplan, der ihn auf längere Zeit aus dem Vaterlande entfernen würde.

Zu Erlangung der dießfalligen Genehmigung ist in dem Falle unter

- aa) über das von der betreffenden Polizeiobrigkeit eingeleitete Auswanderungsverfahren, in dem Falle unter  
 bb) über die ertheilte Zusage zur Aufnahme in den Militärdienst des jenseitigen Staates und in dem unter  
 cc) über den Grund des zeitweiligen Aufenthalts außerhalb des Vaterlandes, den Ort und die Dauer desselben

ausreichender Nachweis beizubringen.

§ 72. Wird von dem Kriegsministerium die nachgesuchte Zulassung zur Stellvertretung genehmigt, so ist die erlegte Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen und bei der Aushebung desjenigen Jahres, in welchem der Einsteller in das militärpflichtige Alter getreten, zur Verwendung zu bringen.

§ 73. Ein Soldat kann nur ausnahmsweise und blos dann um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen (§ 68), nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung in der activen Armee wichtige Vortheile verlieren oder für ihn ein wesentlicher Nachtheil entstehen würde.

Wird sein Gesuch bewilligt, so hat derselbe die § 68 bestimmte Einstandssumme unverkürzt zu erlegen, dafern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre in der activen Armee von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen.

§ 74. Der Einsteller erlangt durch Erlegung der Einstandssumme auch Befreiung von dem Dienste in der Kriegsreserve, ohne daß deshalb sein Einsteher zu mehr, als zu Erfüllung seiner eignen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Es gehen daher auf Letzteren nur diejenigen Verbindlichkeiten über, welche sein Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee zu erfüllen gehabt haben würde.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einsteher gut gedient, so soll auch ihm Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

§ 75. Die von dem Einsteller erlegte Einstandssumme (§ 68) wird zu dem von dem Kriegsministerium zu verwaltenden Stellvertretungsfonds genommen und dem Einsteher nach Höhe des ihm überwiesenen Betrags mit vier vom Hundert jährlich verzinst, bei Beendigung der von ihm übernommenen Stellvertretung aber baar ausgezahlt. Ein weiterer Anspruch steht dem Einsteher der übernommenen Stellvertretung halber nicht zu.

§ 76. Das Kriegsministerium wird gegen Erlegung der festgesetzten Einstandssumme (§§ 68 und 73) die erforderlichen Einsteher ermitteln und solche zunächst aus der Classe derjenigen geeigneten Unteroffiziere und Soldaten wählen, welche ihre gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee mit dem Schlusse des laufenden Jahres beendigen und als Einsteher fortzudienen wünschen. Sollte die Zahl derselben nicht ausreichen, um das Bedürfniß zu decken, so werden andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen werden und insbesondere Kriegsreservisten Berücksichtigung finden, die sich dazu melden.

§ 77. Der Stellvertretungsfonds ist lediglich zu Verschaffung von Einstehern bestimmt; von den dabei sich ergebenden Ueberschüssen ist jedoch ein Reservefonds zu bilden, aus welchem der Verwaltungsaufwand und die etwaigen Verluste, sowie die Einstandssummen in den §§ 4 und 5 c gedachten Fällen zu decken sind.

§ 78. Wenn ein Einsteher wegen Untüchtigkeit, Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande (§ 5 b) oder Unbrauchbarkeit im Dienste vor Beendigung der übernommenen Stellvertretung entlassen werden muß, so wird ihm die Einstandssumme auf die zurückgelegte Dienstzeit ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds genommen.

§ 79. Wird ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen, so gebührt demselben von der für ihn deponirten Einstandssumme so viel, als er bis zu dem Tage seiner Entlassung verdient hat.

Wenn ihm dagegen seine Entlassung aus einem der § 73 angegebenen Gründe bewilligt wird, so hat er auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre austritt. Erfolgt sein Austritt nach Ablauf der ersten drei Jahre, so gebührt ihm die Hälfte derselben.



Der in jedem der angegebenen Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

§ 80. Durch Desertion und Entfernung aus der Armee wegen Unwürdigkeit geht der Anspruch auf die Einstandssumme verloren und es fließt dieselbe nebst den noch unerhobenen Zinsen ganz zum Stellvertretungsfonds.

§ 81. Bei dem Tode des Einstehers erhalten dessen Erben von der Einstandssumme so viel, als auf die von ihm zurückgelegte Dienstzeit kommt. Der Rest fällt dem Stellvertretungsfonds anheim.

#### b) in Kriegszeiten.

§ 82. Von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, bis zu dem erfolgten Rücktritte auf den Friedensfuß ist die in den §§ 67, 68, 71, 73 und 76 erwähnte Art der Stellvertretung nicht statthaft, es tritt jedoch immittelst für die § 68 bezeichneten Militärpflichtigen, sowie für die zum Dienste in der activen Armee berufenen Mannschaften der Dienst- und Kriegsreserve Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft ein. Es sollen aber, soweit möglich, auch dann bei dem Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um für die Mannschaften der activen Armee die nachgesuchten Stellvertreter nachzuweisen.

§ 83. Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung der letztgedachten Art sind in der in den §§ 69 und 70 vorgeschriebenen Weise anzubringen und an die dort angegebenen Fristen, sowie die für deren Verabfäumung angedrohten Nachtheile gebunden.

Bei Kriegsreservisten tritt eine Ausnahme insofern ein, als diesen gestattet ist, binnen acht Tagen von dem Tage des anbefohlenen Eintreffens bei ihrer Truppenabtheilung an gerechnet, um Zulassung zur Stellvertretung bei ihrer Commandobehörde nachzusuchen.

Zugleich mit den dießfalligen Gesuchen sind die Einstandsverträge einzureichen und die darinnen festgesetzten Einstandssummen baar zu erlegen.

§ 84. Der von dem Einsteller im Wege freier Uebereinkunft selbst zu ermittelnde Einstehers muß folgende Eigenschaften haben. Er muß

- a) Sächsischer Staatsangehöriger,
- b) völlig diensttüchtig und
- c) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein.

Bei Verheiratheten oder Wittvern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten.

- d) Er muß das 20ste Lebensjahr erfüllt und darf das 32ste noch nicht überschritten haben,

e) er muß seiner Militärpflicht Genüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt haben, auch

f) durch obrigkeitliches Zeugniß seine gute Aufführung, sowie, wenn er bereits im Militär gedient hat, seine gute Dienstleistung durch ehrenvollen Abschied nachweisen.

Hat ein Einstehler, welcher bereits im Militär gedient, den vorstehend unter f erforderten Nachweis vollständig beigebracht, so kann derselbe nach Ermessen des Kriegsministeriums auch ausnahmsweise zur Stellvertretung zugelassen werden, wenn er das 36ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil zu vertreten, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen müßte.

§ 85. Die Einstandssumme muß mindestens Dreihundert Thaler und bei einem der Dienst- und Kriegsreserve angehörenden Einsteller, bei ersterem wenigstens die Hälfte, bei letzterem wenigstens den dritten Theil dieser Summe betragen.

Dieselbe wird, wenn dem Einstehler der Eintritt bewilligt worden, einstweilen zu dem Stellvertretungsfonds genommen, daselbst mit verwaltet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst und nach beendigter Dienstzeit dem Einstehler ausgezahlt.

§ 86. Der Einsteller, welcher den §§ 68 und 70 bezeichneten Militärpflichtigen angehört, wird durch die vorstehend (§ 85) bezeichnete Annahme der von ihm erlegten Einstandssumme auch von dem Dienste in der Kriegsreserve befreit, gleichwohl hat der Einstehler nur diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche dem Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee obliegen.

§ 87. Der zwischen dem Einsteller und dem Einstehler verabredete Einstandsvertrag muß, vor der Einreichung bei der Aushebungs- und beziehentlich Commandobehörde (§ 83), gerichtlich vollzogen werden und kann nach erfolgter Annahme des erlegten Einstandsgeldes durch beider Theile Einwilligung ohne Zustimmung des Kriegsministeriums nicht zur Auflösung gebracht werden.

§ 88. Dem der Aushebungs- und beziehentlich Commandobehörde zu überreichenden Einstandsvertrage muß

a) der Nachweis darüber beigelegt sein, daß der Einstehler den § 84 unter a, c, d, e, f vorgeschriebenen Erfordernissen wirklich entspricht.

Derselbe muß ferner

b) die Dienstverpflichtung des Einstehlers,

c) die Zeitdauer derselben,

d) den Betrag der Einstandssumme und

e) das Versprechen des Einstehers zu Uebernahme und pünktlicher Erfüllung der unter b und c gedachten Verpflichtungen enthalten.

Besondere Uebereinkommen neben dem schriftlichen Einstandsvertrage und geheime Bedingungen sind nicht gestattet und haben keine bindende Kraft.

§ 89. Dem von der Aushebungs- und beziehentlich Commandobehörde zur Annahme nicht geeignet erachteten Einstehers steht ebenso, wie dem Einsteller, binnen achtägiger Frist von Bekanntmachung der zurückweisenden Bescheidung an gerechnet, Beschwerdeführung bei dem Kriegsministerium offen.

Bei der darauf erteilten Entscheidung hat es zu bewenden.

§ 90. Durch Desertion und Entfernung aus der Armee, welche wegen Unwürdigkeit oder wegen einer durch Selbstverstümmelung herbeigeführten Untüchtigkeit verfügt wird, verliert der Einstehers jeden Anspruch auf das Einstandsgeld und die noch unerhobenen Zinsen, der Einsteller dagegen ist gegen Rückempfang der ganzen Einstandssumme verpflichtet, binnen ihm zu bestimmender Frist einen anderen Mann einzustellen, oder die noch übrige Zeit selbst abzudienen.

§ 91. Wenn der Einstehers wegen sich herausstellender Untüchtigkeit oder Unbrauchbarkeit im Dienste vor Beendigung der übernommenen Stellvertretung entlassen werden muß, so erhält er von der Einstandssumme so viel ausgezahlt, als auf die von ihm wirklich geleistete Dienstzeit kommt, und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds; für den Einsteller aber entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

§ 92. Stirbt der Einstehers während der Dienstzeit, oder muß er wegen in Folge des Dienstes überkommener Untüchtigkeit entlassen werden, so bleibt die Militärpflicht des Einstellers gleichfalls aufgehoben.

§ 93. Die Einstandssumme fällt dem Einstehers zu, wenn er wegen im Dienste überkommener Untüchtigkeit entlassen wird und seinen Erben, wenn er während der Dienstzeit stirbt.

c) Bestimmungen, welche auf beide Arten der Stellvertretung sich beziehen.

§ 94. Die Einstandssumme (§§ 68 und 85) kann vor erfolgter Auszahlung an den Einstehers und Empfangnahme des Geldes Seiten des Letzteren nicht Gegenstand eines Vertrags sein, daher nicht an Andere abgetreten, auch weder mit Beschlag belegt, noch in dieselbe die Hilfe vollstreckt werden.

§ 95. Der Eintritt eines Bruders für den anderen ist gestattet, wenn der Eintretende

a) den gesetzlichen Erfordernissen für den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst entspricht und in Beziehung auf die § 82 bezeichnete Stellvertretung die § 84 angegebenen Eigenschaften besitzt und

b) basern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet, sofort selbst einzutreten, sobald jener in seiner Altersklasse zu Ableistung seiner Militärpflicht in den Dienst berufen werden sollte.

#### Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige.

§ 96. Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter (§ 2) erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Orts, wohin er sich wenden will, verändern.

In dringenden Fällen ist jedoch der Ortspolizeibehörde gestattet, nach vorhergegangener Bernehmung mit der Bezirksamtshauptmannschaft und von Letzterer erhaltener Genehmigung, einem solchen jungen Manne in dem erwähnten Jahre einen Paß ins Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der für den Fall der Nichterfüllung des geleisteten Versprechens eintretenden Strafen zu ertheilen, auch unter besonderen Verhältnissen diese Frist bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage im Gestellungsjahre zu verlängern, wenn ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden, dessen pünktliche Rückkehr vielmehr die betreffende Behörde mit Zuversicht erwarten zu können glaubt und wegen rechtzeitiger Anmeldung ausreichende Sicherheit gestellt worden ist.

In der Regel ist jedoch eine dergleichen Reiseerlaubnis nur auf die deutschen Bundesstaaten zu erstrecken.

§ 97. Unter gleicher Voraussetzung kann einem jungen Manne, welcher noch nicht in das militärpflichtige Alter getreten ist, ein Paß oder Wanderbuch in das Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der außerdem zu gewarten habenden Strafen ertheilt werden.

§ 98. Diejenigen Militärpflichtigen, welche in dem dazu bestimmten Termine angemeldet und aufgezeichnet worden sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet worden, bis zu dem Gestellungstermine, eine Veränderung ihres Wohnorts nicht vornehmen und ohne amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem Aushebungsbezirke sich nicht wegwenden. Dieselben kommen in der Regel in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden sind.

§ 99. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden.

§ 100. Ebenso ist ihm bis nach erfolgter Beibringung dieses Nachweises die selbstständige Niederlassung und die Verehelichung nicht zu gestatten.

§ 101. Wegen der nicht erschienenen und als strafbare Abwesende zu betrachtenden Militärflichtigen sind nach jeder Aushebung von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß die Abwesenden in einem anderen Aushebungsbezirke ihrer Militärflicht nicht Gnüge geleistet haben und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat vom 19ten März 1831 publicirten Cartelconvention begriffen ist, oder mit welchem eine dergleichen Convention besteht, so sind sie daselbst zu reclamiren.

§ 102. Bleibt jedoch der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige mittelst öffentlicher Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, unter Einräumung einer Frist von drei Monaten, Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie außerdem nach Ablauf dieser Frist als Ausgetretene werden betrachtet und hinsichtlich ihres Vermögens den Deserteurs gleich geachtet werden.

#### **Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärflicht, deren Folgen und Strafen.**

§ 103. Diejenigen Militärflichtigen, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§ 104. Gleiche Strafe trifft auch die zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften, sowie die nach § 5 b befreiten Familiernährer, welche sich der angeordneten Anmeldung und Nachweisung entzogen haben und deshalb nicht zu rechtfertigen vermögen.

§ 105. Alle diejenigen, welche in dem zur Aushebung bestimmten Termine vor der Aushebungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen, und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 30ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Rechts auf Stellvertretung verlustig geachtet und zu einer neunjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zweijährigen Kriegsreferverpflichtung eingestellt werden.

§ 106. Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee untüchtig oder mindertüchtig, oder bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber unfähig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu bestrafen und überdies im Falle der Mindertüchtigkeit zur Dienstreserve zu versetzen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Einstandsgelderzahlung (§ 25) tritt ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig und fähig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§ 107. Wenn ein Ausgetretener bei der angestellten Untersuchung sich vollständig zu rechtfertigen vermag, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei nächster Aushebung verbindlich zu machen und bis dahin der in den §§ 96 und 98 geordneten Controle zu unterwerfen.

§ 108. Erklärt er aber, seine Militärpflicht durch persönliche Dienstleistung sofort erfüllen zu wollen, so ist derselbe der ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und bei befundener Tüchtigkeit der Militärbehörde zur Einstellung in den Dienst zu überweisen.

§ 109. Ausgetretene (§ 105) sind hinsichtlich ihres Vermögens nach Verfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo sie sich zur Aushebung persönlich hätten stellen sollen, den Deferteurs gleich zu behandeln.

§ 110. Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt, oder durch Anwendung künstlicher Mittel Gebrechen hervorgebracht oder ein Verbrechen begangen hat, ist, wenn im Laufe der deshalb angestellten Untersuchung sich ergibt, daß derselbe dadurch sich dem Militärdienste zu entziehen beabsichtigte, zu einer doppelten Dienstzeit in der activen Armee und zweijährigen Verpflichtung zur Kriegsreserve einzustellen, dafern er zu diesem Dienste noch tüchtig und würdig befunden worden.

§ 111. Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste untüchtig befunden, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 131, dafern er schon vorher untüchtig gewesen ist, mit Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten, war er aber vorher tüchtig, oder wird er für unwürdig erachtet, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre belegt werden, und in den beiden letzten Fällen außerdem noch die zu Verschaffung eines Stellvertreters gesetzlich bestimmte Einstandssumme zu entrichten verbunden sein. Bei Unvermögen zu sofortiger Erlegung des Einstandsgeldes tritt die § 25 enthaltene Bestimmung ein.

Wird das Verbrechen, welches ein Militärpflichtiger beging, in der Absicht, sich dadurch dem Militärdienste zu entziehen, an sich mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung Behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist ebenfalls mit der im ersten Abschnitte dieses Paragraphen angedrohten Strafe zu belegen.

§ 112. Jeder Militärpflichtige, welcher in der Absicht, vom Militärdienste frei zu bleiben, einen Staatsdiener oder eine der im Art. 364 des Strafgesetzbuchs bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer anderen ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht und er zum Dienste tüchtig befunden worden ist, zu neunjähriger



Dienstzeit in der activen Armee und zweijähriger Verpflichtung zur Kriegsrererve eingestellt, im Falle der Untüchtigkeit aber, in Gemäßheit Art. 367 des Strafgesetzbuchs, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu Zweihundert Thalern bestraft werden.

§ 113. Die zuletzt gedachte Strafe, beziehentlich die Strafe des beendigten oder nicht beendigten Versuchs trifft auch jeden, welcher durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der im Art. 364 des Strafgesetzbuchs bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer anderen ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat, um einen Militärpflichtigen seiner Militärpflicht zu entziehen, wenn die Absicht auch nicht erreicht worden ist.

§ 114. Wer auf eine andere Weise die Hinterziehung der Militärpflicht eines Mannes absichtlich befördert oder zu befördern gesucht hat und nicht den dießfalligen besonderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen ist, soll zu einer dem Grade des Verbrechens angemessenen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, insofern er sich nicht dabei eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches durch die bestehenden Gesetze mit einer noch härteren Strafe bedroht ist.

§ 115. Alle Diejenigen, welche durch Verschümmel ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militärpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältniß der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen.

§ 116. Die Ausflucht, die in diesem Gesetze in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht enthaltenen Bestimmungen nicht gekannt zu haben, kann in keinem Falle berücksichtigt werden.

§ 117. Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Stellvertretungsfonds.

### Dritter Abschnitt.

#### Entlassung aus der Armee.

§ 118. Die Entlassung aus der Armee geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, unehrenvoll durch Entfernung.

#### Verabschiedung.

##### a) wegen abgelaufener Dienstzeit.

§ 119. Wenn die § 3 für die Mannschaften der activen Armee und der Kriegsrererve bestimmte oder gesetzlich (§ 4) oder vertragsmäßig verlängerte Dienstzeit abgelaufen ist, erfolgt die Entlassung aus der Armee mittelst zu ertheilenden Abschiedes.

b) wegen gebrauchter Stellvertretung.

§ 120. Ist einem Soldaten gestattet worden, in Gemäßheit § 73 von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, so erfolgt nach Erlegung des Einstandsgeldes dessen Verabschiedung.

c) wegen Dienstuntüchtigkeit.

§ 121. Wenn ein Soldat während der Dienstzeit völlig untüchtig und die Untüchtigkeit durch ein von dem Generalstabzarzte der Armee mit zu vollziehendes Zeugniß des betreffenden Militärarztes nachgewiesen wird, ist derselbe mittelst Abschiedes aus der Armee sofort zu entlassen.

### Entfernung.

§ 122. Entfernung aus der Armee tritt ein wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen, und zwar im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärstande zur Folge hat.

In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit § 23 für unwürdig zu dem Dienste in der Armee zu erachten ist, das gesetzliche Einstandsgeld (§ 68) zu erlegen, welches jedoch nach Maßgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßig vermindert werden soll. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt die § 25 enthaltene Bestimmung ein.

§ 123. In beiden § 122 gedachten Fällen ist dem zu Entfernenden statt des Abschiedes ein Entlassschein zu erteilen, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

### Berufung.

§ 124. Berufung aus der activen Armee in die Kriegsreserve noch vor dem Eintritte der Reservspflicht kann stattfinden wegen Erhaltung hilfsbedürftiger Familien.

Soldaten, deren Familien während ihrer Dienstzeit in die § 5 b bezeichnete Lage kommen, sind, wenn sie auf ihr Ansuchen von der oberen Militärbehörde als einzige Familienernährer anerkannt worden, aus der activen Armee einstweilen in die Kriegsreserve zu versetzen, im Uebrigen aber, da diese Berufung nur der über sie zu führenden Controle halber geschieht, nicht den Mannschaften der Kriegsreserve gleich, sondern während ihrer gesetzlichen sechsjährigen Dienstdauer als noch der activen Armee verpflichtet zu achten.

Wenn daher die Verhältnisse, welche diese Berufung zur Folge gehabt haben, vor dem Ablaufe ihrer gesetzlichen sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee sich erledigen, so haben dieselben in die active Armee zurückzutreten und daselbst die an der nurgedachten gesetzlichen Dienstzeit noch fehlende Zeit nachzudienen.



Die Zeit, während welcher sie befreit geblieben, wird ihnen aber hierbei nur dann zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihre Versetzung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Während der gesetzlichen sechsjährigen Dienstdauer haben dieselben in jedem Jahre bei der betreffenden Commandobehörde nachzuweisen, daß die Verhältnisse, welche ihre Versetzung herbeigeführt haben, noch unverändert fortbestehen und sie ihre Ernährerpflichten vollständig erfüllt haben.

### **Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.**

§ 125. Soldaten, welche nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in der activen Armee aus selbiger ausscheiden, haben auf nachfolgende Begünstigungen Anspruch:

- a) Diejenigen, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeltlich zum Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maafgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dazu tüchtig sind.
- b) Diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militärpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, sind von den Wanderjahren dispensirt.

§ 126. Soldaten, welche wegen unmittelbar durch den Dienst entstandener Invalidität entlassen werden, sind, dafern die über die Pensionsverhältnisse der Militärpersonen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf sie Anwendung leiden, zu einer Pension auszusetzen und haben, wenn ihre Pensionirung erfolgt, außerdem noch Anspruch auf die in §§ 125 und 127 enthaltenen Begünstigungen.

§ 127. Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten und über ihre gesetzliche (§ 3) oder vertragsmäßig verlängerte Dienstzeit hinaus wenigstens ein Jahr gut gedient haben, sollen, außer den § 125 aufgeführten Begünstigungen, noch folgende zu Theil werden:

es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, oder ein Gewerbe, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen zu treiben:

- aa) sie dürfen weder ein Handwerkschild anhängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten,
- bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Ehefrauen und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zuzuziehen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
- cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten zum Verkaufe bringen.

In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

§ 128. Denjenigen Soldaten, welche wenigstens zwölf Jahre, wenn auch nach beendigter gesetzlicher sechsjähriger Dienstzeit als Stellvertreter, in der activen Armee gut gedient haben, sollen dieselben Begünstigungen, wie den in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften, zustehen.

§ 129. Außer den im § 128 nach zwölfjähriger Dienstzeit in Aussicht gestellten Begünstigungen sollen diejenigen Mannschaften, welche wenigstens fünfzehn Jahre in der activen Armee gut gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht in dem Wohnorte, welchen sie zunächst nach ihrer Entlassung gewählt, unentgeltlich erhalten, dieselben können auch, wenn sie während dieser Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, statt der früher dergleichen Mannschaften gewährten Gewerbe- und Personalsteuerfreiheit eine nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu zwanzig Thalern ansteigende Gratification ansprechen.

Von Fertigung des Meisterstücks sind sie nicht befreit.

#### Schlussbestimmungen.

§ 130. Alle Dienstgeschäfte in Aushebungs- und Stellvertretungsangelegenheiten sind unentgeltlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§ 131. Die auf die Erfüllung der Militärpflicht sich beziehenden Gesetze vom 1sten August 1846, 9ten November 1848 und 3ten Juni 1852 werden hiermit aufgehoben.

§ 132. Rückwirkende Kraft ist diesem Gesetze insofern beizulegen, als den bei dessen Erscheinen bereits in der Kriegsreserve stehenden Mannschaften das dritte Jahr ihrer Reservepflicht erlassen werden soll.

§ 133. Unser Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten September 1858.

Johann.



Bernhard von Rabenhorst.

**Inhaltsverzeichnis.****Erster Abschnitt.**

Verpflichtung zum Militärdienste . . . . .	§ 1.
Anfang der Dienstpflicht . . . . .	§ 2.
Dauer der Dienstzeit . . . . .	§ 3.
Verlängerung der Dienstdauer . . . . .	§ 4.
Befreiung von dem Militärdienste . . . . .	§ 5—7.
Befreiung von dem sofortigen Eintritte in den Militärdienst durch Zurückstellung auf Zeit:	
a) wegen Berufsbildung . . . . .	§ 8—12.
b) wegen noch zu erwartender Körperlänge . . . . .	§ 13—19.
c) wegen zeitlicher Untauglichkeit . . . . .	§ 20.
Unfähigkeit zum Militärdienste . . . . .	§ 21—25.

**Zweiter Abschnitt.**

Bestand und Bildung der Armee . . . . .	§ 26—42.
(Active Armee, § 27—29.)	
(Kriegsreserve, § 30—34.)	
(Dienstreserve, § 35—42.)	
Aushebung . . . . .	§ 43—47.
Freiwilliger Eintritt . . . . .	§ 48—53.
Behörden für das Aushebungsgeschäft und deren Wirksamkeit	§ 54—66.
(Kriegsministerium, § 54.)	
(Oberrecrutirungsbehörde, § 55.)	
(Kreisdirectionen, § 56.)	
(Aushebungscommissionen, § 57—66.)	
Stellvertretung:	
a) in Friedenszeiten . . . . .	§ 67—81.
b) in Kriegszeiten . . . . .	§ 82—93.
c) Bestimmungen, welche auf beide Arten der Stellvertretung sich beziehen . . . . .	§ 94—95.
Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige . . . . .	§ 96—102.
Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht, deren Folgen und Strafen	§ 103—117.

**Dritter Abschnitt.**

Entlassung aus der Armee . . . . .	§ 118.
Verabschiedung:	
a) wegen abgelaufener Dienstzeit . . . . .	§ 119.
b) wegen gebrauchter Stellvertretung . . . . .	§ 120.
c) wegen Dienstuntüchtigkeit . . . . .	§ 121.
Entfernung . . . . .	§ 122—123.
Veretzung aus der activen Armee in die Kriegsreserve . . . . .	§ 124.
Vorthelle und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können	§ 125—129.
Schlußbestimmungen . . . . .	§ 130—133.

**№ 66) Verordnung**

zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten September 1858.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Zu Einleitung der Behufs der

**Ergänzung der activen Armee**

nach § 43 des Gesetzes alljährlich erforderlichen Aushebung wird vor dem Eintritte der letzteren der Bedarf an Geburtscheinen, Geburts- und Anmeldeungs- (Orts-) Listen nach den Schemas unter I und II durch das Kriegsministerium den Amtshauptmannschaften zugesendet und von selbigen den Ortsobrigkeiten, Geistlichen und Anstaltsbehörden, soweit nöthig, mit behufiger Anweisung zugänglich gemacht.

§ 2. Hiernächst werden von dem Kriegsministerium den Amtshauptmannschaften namentliche Verzeichnisse der bei der bevorstehenden Aushebung fungirenden Militärcommissaren und Militärärzte mitgetheilt und die Kreisdirectionen durch Mittheilung von Abschriften hiervon in Kenntniß gesetzt.

§ 3. Mit diesen Verzeichnissen erhalten die Amtshauptmannschaften zugleich den Bedarf an Bezirkslisten nach dem Schema unter III, ingleichen, soweit nöthig, eine Uebersicht der gesammelten Notizen über die

- a) bereits in das Militär eingetretenen,
- b) von der Militärpflicht oder von der persönlichen Gestellung dispensirten und
- c) die sonst in das Auge zu fassenden jungen Leute der Jahresaltersclasse.

§ 4. Als bald nach dem Eingange dieser im § 2 erwähnten Verzeichnisse haben die Amtshauptmannschaften, eine jede in ihrem Bezirke, die Aushebung einzuleiten, zu dem Ende die Gestellungstage und Gestellungsorte, in welchen letzteren sie die zur Aushebung geeigneten Localitäten, soweit nöthig, unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit, auszumitteln haben, ingleichen den Reclamationstermin unter Vernehmung mit dem Militär- und Civilcommissar festzusetzen und mit Hinweisung auf den Anmeldeungsstermin und den Ort, an welchem sich die Aushebungskommission am Reclamationstermine befinden wird, in den Localblättern ihres Bezirks, beziehendblich in dem Kreisblatte, durch zweimalige Inserirung bekannt zu machen.

§ 5. Gleichzeitig sind dem Kriegsministerium die Gestellungstage und Gestellungsorte nebst dem festgesetzten Reclamationstermine, sowie die Civilcommissare und erwählten Civilaushebungsurzte anzuzeigen.

§ 6. Bei Festsetzung der Gestellungstage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß selbige sich, soweit thunlich, an einander reihen und das Aushebungsgeschäft mit dem Anfange des Monats December beginnen kann.

§ 7. Die Ortsobrigkeiten sind unter Bezugnahme auf den Anmeldungs-, Gestellungs- und Reclamationstermin wegen Besorgung der Anmeldung und Gestellung der solcher unterworfenen Mannschaften und der ihnen sonst dabei obliegenden Verrichtungen mit besonderer Anweisung zu versehen.

§ 8. Sobald dieß geschehen, haben die Ortsobrigkeiten die nöthigen Aufforderungen zur Anmeldung, beziehentlich zur Gestellung der Militärpflichtigen, mit Einschluß der auf Grund § 5 b des Gesetzes zeitlich befreiten, ingleichen der nach §§ 13 und 20 des Gesetzes zurückgestellten und der zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften, zu erlassen, sowie wegen Aufzeichnung derselben und rechtzeitiger Einreichung der Anmeldungslisten das Erforderliche in Obacht zu nehmen.

§ 9. Bei der unter den

#### **Behörden für das Aushebungsgeschäft**

im § 57 des Gesetzes aufgeführten Aushebungscommission führt der Bezirksamtshauptmann, in den Schönburgischen Keceßherrschaften der Vorstand der Gesamtkanzlei, den Vorsitz und das Actendirectorium.

Von demselben sind alle in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Aushebungscommission und sonst nöthig werdenden Verfügungen zu erlassen, auch alle gerichtlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 10. Die Bestimmung der Offiziere zu Mitgliedern der Aushebungscommissionen, sowie der den letzteren beizugebenden Militärärzte erfolgt durch das Kriegsministerium.

§ 11. Als richterlich befähigtes Commissionsmitglied tritt während der Mannschaftaushebung jedesmal der Gerichtsbeamte des Aushebungsorts, im Reclamationstermine der Gerichtsbeamte des Orts, an welchem der Reclamationstermin abgehalten wird, ein. In Städten, welche zugleich Sitz eines Bezirksgerichts und eines Gerichtsamtes sind, hat der Vorstand des Gerichtsamtes, bei dem Vorhandensein mehrerer Gerichtsämter der Vorstand des Gerichtsamtes für den Landbezirk, in der Stadt Leipzig der Vorstand des Gerichtsamtes Leipzig I diese Function zu übernehmen.

§ 12. Wenn im einzelnen Falle Localverhältnisse diese Bestimmung nicht anwendbar erscheinen lassen, so hat der betreffende Amtshauptmann an das Kriegsministerium Anzeige zu erstatten und wegen Zuziehung eines anderen richterlich befähigten Beamten seine Vorschläge zu eröffnen.

§ 13. Wird ein Commissionsmitglied auf Zeit behindert, an dem Aushebungsgeschäfte Theil zu nehmen, so hat, was den Militärcommissar anlangt, dieser wegen Abordnung eines Stellvertreters an das Kriegsministerium alsbald Meldung zu machen, der Gerichtsbeamte dagegen den ihm in seinem Amte verfassungsmäßig zugeordneten Stellvertreter für sich eintreten zu lassen, der Amtshauptmann endlich an die Kreisdirection Behufs der Abordnung eines ihrer Mitglieder Anzeige zu erstatten.

Eritt eine solche Behinderung nur für einen Tag und überhaupt so unerwartet ein, daß abhülfsliche Vorkehrungen nicht sofort zu treffen sind, so kann zwar das betreffende Mitglied ein anderes einstweilen mit seinem Auftrage versehen, immittelst nöthig werdende commissarische Beschlußfassungen aber sind bis dahin auszusetzen, wo die Commission wieder vollzählig ist.

Für die Reclamationsverhandlungen ist eine solche Auftragsvertheilung nicht zulässig, vielmehr die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Gestattet die Kürze der Zeit nicht, um Abordnung von Stellvertretern in der oben angegebenen Weise nachzusehen, so kann der Amtshauptmann den nächsten richterlich befähigten Beamten des Bezirks für sich eintreten lassen, der Militärcommissar aber an den nächsten Parteicommandanten wegen Abordnung eines Stellvertreters sich wenden. In einem solchen Falle führt bei Abwesenheit des Amtshauptmanns der Gerichtsbeamte des Reclamationsorts das Directorium.

§ 14. Die Functionen als Civilaushebungsärzte haben auf amtshauptmannschaftliche Veranlassung in der Regel die Bezirksärzte zu übernehmen. In deren Ermangelung, oder bei eintretenden Behinderungen bleibt dem betreffenden Amtshauptmann nachgelassen, einen anderen Civilarzt mit diesen Geschäften zu beauftragen und denselben dazu besonders in Pflicht nehmen zu lassen. Die Civilaushebungsärzte sind durch die Amtshauptleute mit der von der Sanitätsdirection der Armee aufgestellten Instruction bekannt zu machen und haben solche ebenso, wie die Militärärzte, bei Untersuchung der Diensttüchtigkeit der gestellten Mannschaften zur Richtschnur zu nehmen.

§ 15. Unter den § 60 des Gesetzes erwähnten Ortsobrigkeiten sind die obrigkeitlichen Verwaltungsbehörden begriffen. Dieselben haben, soweit nöthig, bei den ihnen übertragenen Geschäften als obrigkeitlicher Organe vorzugsweise der Gemeindevorstände sich zu bedienen.

§ 16. Ueber alle Verhandlungen und Entscheidungen der Aushebungscommissionen sind Protocolle zu führen und hierzu zunächst die amtshauptmannschaftlichen Secretarien zu verwenden. Es bleibt jedoch nachgelassen, dazu, insbesondere zu der Protocollführung im Reclamationstermine, auch Actuarien oder verpflichtete Protocollanten aus den betreffenden Gerichtsämtern zu requiriren.

§ 17. Während der Zeit, wo die Aushebungscommissionen nicht vereinigt sind, haben die Amtshauptleute alle auf Aushebung Bezug habenden Geschäfte zu besorgen.



§ 18. Tritt jedoch einer von den im § 66 des Gesetzes bezeichneten Fällen ein, in welchen über Aushebungsangelegenheiten nachträglich eine Entscheidung zu ertheilen ist, so hat der Amtshauptmann die dießfallige Entscheidung schriftlich vorzubereiten und mit den dazu gehörigen Unterlagen unter den Mitcommissaren zur Abgabe ihrer Meinung in Circulation zu setzen.

§ 19. Außer den im § 56 des Gesetzes den Kreisdirectionen als mittlerer Reclamationsinstanz in allen Aushebungsangelegenheiten und als Beschwerdeinstanz zugewiesenen Geschäften haben dieselben auch, soweit nöthig, der vorläufigen Prüfung der über das Aushebungsgeschäft bei den Aushebungscommissionen ergangenen Acten sich zu unterziehen und nach deren Erfolge solche, nach Befinden, mittelst gutachtlichen Vortrags oder Directorialresolution nebst den dazu gehörigen Unterlagen an das Kriegsministerium zur definitiven Prüfung einzusenden.

§ 20. Die nach § 55 des Gesetzes bestehende Oberrecrutirungsbehörde wird gebildet aus dem Kriegsminister, als Vorsitzenden, zwei Rätthen des Ministeriums des Innern und einem Rathe des Kriegsministeriums.

§ 21. Die im § 44 des Gesetzes angeordnete

#### A n m e l d u n g

der militärpflichtigen Mannschaften erfolgt den 1sten November jeden Jahres, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem darauf folgenden nächsten Wochentage.

§ 22. Unter der Anmeldeungsmannschaft sind außer den zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften (§ 134) auch die auf Grund der §§ 5 b, 13 und 20 des Gesetzes zeitlich Befreiten und Zurückgestellten mit begriffen.

§ 23. Jeder Militärpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er am Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebenen Nachweisungen persönlich zu vertreten.

§ 24. Die nach den Bestimmungen der §§ 5 b und 6 des Gesetzes in die Classe der Ernährer versetzten Individuen haben in Gemäßheit § 7 des Gesetzes bei der Anmeldung genügend nachzuweisen, daß die Verhältnisse, welche ihre Befreiung herbeigeführt haben, noch unverändert fortbestehen und sie ihre Ernährerpflichten vollständig erfüllt haben.

Von den Ortsobrigkeiten ist hierüber bei Einreichung der Anmeldeungslisten pflichtmäßige Anzeige zu erstatten und zu dem Ende, wenn ihnen der beigebrachte Nachweis nicht ausreichend erscheint, oder ihnen über die dießfalligen Angaben Zweifel und Bedenken beigegeben, zuvor noch genaue Erörterung anzustellen.

§ 25. Die Anmeldung derjenigen militär- und gestellpflichtigen Mannschaften, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, erfolgt bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Ortsobrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten und in den § 8 des Gesetzes gedachten Anstalten bei der academischen oder sonstigen Behörde.

§ 26. Die unter den in den Landes-Straf- und Versorgungsanstalten Detinirten und Untergebrachten befindlichen Militärpflichtigen werden bei diesen Anstalten aufgezeichnet und außer einer kurzen Notiz über die Ursachen der Detention und der vorwaltenden Dienstuntüchtigkeit die Einlieferungsbehörden anmerkungsweise mit angegeben.

§ 27. Zu Vermeidung jeden Irrthums hinsichtlich der Militärpflicht Detinirter haben die Criminal- und Polizeibehörden bei der Einlieferung männlicher Individuen in eine der gedachten Anstalten, wenn sie entweder bereits im militärpflichtigen Alter, oder demselben nahe stehen, den Geburts- oder Gestellschein derselben beizufügen.

§ 28. Von den das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden ist mit größter Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter denselben solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Vagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmelde-liste das, was hierüber bekannt worden, anzumerken. Zu Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militärpflichtigen, welche im Anmeldeorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Wander- oder Dienstbücher oder sonstige Legitimationen zu nehmen.

§ 29. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

- a) über die im Orte selbst gebornen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20ste Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeltliche Abfassung von Geburtslisten nach dem § 1 erwähnten Schema unter I durch Ausfüllung der ersten bis mit vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und den 12ten October jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist;
- b) die an anderen Orten des Inlandes gebornen militärpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtscheine und die im Auslande gebornen durch Taufzeugnisse nachzuweisen.

§ 30. Wenn die das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden wahrnehmen, daß militärpflichtige Mannschaften verschwiegen, oder falsche Nachrichten gegeben worden sind, so haben



sie solches, sowie das, was darauf verfügt worden ist, in den Listen zu bemerken, um sich hierdurch gegen mögliche Vertretungen zu sichern.

§ 31. Ebenso haben dieselben aber auch durch Erinnerungen dahin zu wirken, daß aus Versehen unterbliebene Anmeldungen noch nachträglich bewirkt und dadurch die Ortslisten zu möglichster Vollständigkeit gebracht werden.

§ 32. Wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§ 1 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, sind von den Ortsobrigkeiten sofort Erörterungen anzustellen und es ist, wie dieß geschehen, in den Listen anzumerken, der Stand der Sache aber längstens am Gestellungstage der Commission anzuzeigen.

§ 33. Besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist auf die Ausfüllung der beiden letzten Spalten der Geburtslisten zu verwenden und deshalb über den Aufenthalt der im Orte gebornen, aber daselbst nicht zur Anmeldung gelangten Militärpflichtigen sorgfältige Erkundigung einzuziehen.

§ 34. Alle angemeldeten Mannschaften sind in alphabetischer Ordnung von den betreffenden Behörden in die nach dem im § 1 bezeichneten Schema unter II anzulegenden und amtlich zu vollziehenden Anmeldungslisten (Ortslisten), die Dienstreservemannschaften in die § 137 bezeichnete Liste (Dienstreserveliste) einzutragen.

Da, wo die Localbehörden nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, haben erstere die Ortslisten nebst Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen alsbald nach dem Ablaufe des Anmeldungsstermins an die Ortsobrigkeiten abzugeben, diese aber solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen und zu vervollständigen, darauf zum Behufe der Einreichung in Reinschrift bringen und die Conceptlisten alsdann zu den Acten nehmen zu lassen.

§ 35. Wenn ein obrigkeitlicher Bezirk mehrere Orte in sich faßt, so können bei Anfertigung der Reinschriften die einzelnen Ortslisten unter gehöriger Absezung der verschiedenen Orte in ein Exemplar gefaßt werden.

§ 36. Binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldungsstermins an gerechnet, längstens den 15ten November, sind die in Reinschrift gebrachten und amtlich zu vollziehenden Ortslisten mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen oder, wenn in einem Orte keine gestellungspflichtigen Mannschaften sich befinden, Vacatscheine von den Ortsobrigkeiten an die Bezirksamtshauptmannschaften einzureichen.

§ 37. Aus diesen Anmeldungs- (Orts-) Listen haben die Amtshauptmannschaften, nachdem sie solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen geprüft, die Bezirkslisten nach dem Schema unter III (§ 3) vorzubereiten. Es sind zu dem Ende in selbige alle zur Gestellung kommende Militärpflichtige unter fortlaufenden Nummern

und nach den Orten, aus welchen sie sich zu stellen haben, gesondert aufzunehmen und deren Verhältnisse einzutragen. Die Bezirksliste dient zugleich als Protocoll über das Aushebungsgeschäft. Deshalb ist ihr entweder die erforderliche Protocollform zu geben, oder es sind über die einzelnen täglichen Aushebungsexpeditionen unter commissarischer Vollziehung besondere Protocolle zu führen. In diesem Falle ist Letzteren die Bezirksliste als Unterlage und als Bestandtheil derselben beizufügen. Die Orte, aus welchen die Gestellung erfolgt, sind nach Gerichtsamtsbezirken zu bezeichnen, etwaige Mängel übrigens, besonders in Beziehung auf die Verhältnisse der Militärpflichtigen, bei der Gestellung zu ergänzen.

§ 38. Die Ortslisten aus den Landes=Straf= und Correctionsanstalten sind von den betreffenden Amtshauptmannschaften alsbald nach erfolgter Prüfung nebst der erforderlichen Anzahl Visitationszettel den für ihre Bezirke ernannten Militärärzten unter der Veranlassung mitzutheilen, noch vor dem Eintritte der Aushebung, der Mannschftsuntersuchung in den gedachten Anstalten sich zu unterziehen (§ 53).

§ 39. Gegen diejenigen Obrigkeiten, welche sich in ihren Obliegenheiten hinsichtlich der Anmeldung und Aufzeichnung der gestellpflichtigen Mannschaften, sowie der Listeneinreichung säumig beweisen, können die Amtshauptmannschaften ohne Anfrage Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern verhängen und solche auf verfassungsmäßigem Wege von denselben eintreiben lassen.

§ 40. Zum Behufe der

### A u s h e b u n g

sind die angemeldeten, in der Ortsliste aufgeführten militärpflichtigen Mannschaften zur persönlichen Gestellung vor der Aushebungscommission aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Ortsobrigkeit durch den Gemeindevorstand, oder eine Gerichtsperson (§ 15) zur nöthigen Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

An Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung der angemeldeten Militärpflichtigen zugleich ein Mitglied der academischen Behörde oder der Vorgesetzte des Instituts anwesend ist.

§ 41. Diejenigen gestellpflichtigen Mannschaften, welche sich bis zur Aushebungszeit außerhalb ihres Geburtsorts oder des Wohnorts ihrer Angehörigen aufgehalten haben, können sich zwar in einem dieser beiden Orte anmelden und mit den Mannschaften des Anmeldeorts stellen, es ist jedoch von der erfolgten Anmeldung und der Gestellung derselben die Amtshauptmannschaft ihres zeitherigen Aufenthaltsorts alsbald in Kenntniß zu setzen (§ 111).

§ 42. Die persönliche Gestellung Erblindeter, Lahmer oder sonst gebrechlicher Individuen ausgesetzt sein zu lassen, wird dem Ermessen und der auf die Ueberzeugung von einer nicht

vormaltenden Militärpflichtinterziehung gegründeten Entschließung der Aushebungscommission überlassen.

§ 43. Ebenso hat Letztere auf die während der Aushebung bei ihr eingehenden Gesuche um Dispensation von der persönlichen Gestellung bei selbiger Entschließung zu fassen und Bescheidung zu ertheilen. Dagegen bleiben dergleichen Gesuche, wenn sie außer der Aushebungszeit an die Amtshauptmannschaften gelangen, oder wenn sie bei den Kreisdirectionen angebracht werden, sowie Dispensationen von der Militärpflicht überhaupt (§§ 1 und 71 des Gesetzes) der Entschließung und Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten und es ist deshalb an dasselbe in vorkommenden Fällen von den betreffenden Behörden gutachtlicher Bericht, beziehentlich Vortrag, zu erstatten.

§ 44. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Untersuchung der Mannschaften in Beisein eines Mitgliedes der Commission erfolgt. Außerdem sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche dabei amtlich zu concurriren haben. Uebrigens ist dieselbe blos auf maassgerechte Mannschaften zu beschränken. Untermäßige (§ 22 a des Gesetzes) sind sofort zu entlassen.

§ 45. Damit die ärztliche Untersuchung während der Tageszeit und mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden kann, haben die Amtshauptmannschaften Vorkehrung zu treffen, daß, soweit nur irgend thunlich, die Zahl der täglich zu untersuchenden Mannschaften 100, äußersten Falls 120 nicht übersteige.

§ 46. Da ärztliche Zeugnisse über solche Uebel und Gebrechen, welche ohnehin für die Aushebungsärzte äußerlich erkennbar sind, einen besonderen Nutzen in der Regel nicht gewähren, sondern nur Zeit- und Kostenaufwand verursachen, so haben die Militärpflichtigen der Beibringung solcher Zeugnisse sich möglichst zu enthalten und auf mündliche Mittheilungen an die Aushebungsärzte sich zu beschränken.

§ 47. Mannschaften, über deren Diensttüchtigkeit die Aushebungsärzte zweifelhaft, oder unter sich verschiedener Meinung sind, oder bei welchen die Commission ein weiteres ärztliches Gutachten für nöthig erachtet, sind zur nochmaligen Untersuchung und Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens an den Generalstabsarzt, als Schiedsmann, abzusenden und dabei Letzterem von der Commission mittelst vorzulegenden Protocolls die Gründe speciell mitzutheilen, welche zu der anderweiten Untersuchung Veranlassung gegeben haben. Nach dem Eingange dieses Gutachtens wird die Commission behufige Entschließung fassen, nach Befinden, Entscheidung ertheilen.

§ 48. Dergleichen Mannschaften haben während dieser Zeit ordonnanzmäßiges Unterkommen und Verpflegung zu erhalten.

§ 49. Auf den von der Commission den für das Untersuchungsgeschäft mit besonderer Instruction (§ 14) versehenen Aushebungsärzten nach dem Schema unter IV vorzulegenden, zuvor gehörig ausgefüllten Befundscheinen (Visitationszetteln) haben die Aerzte das Resultat der ärztlichen Untersuchung nach Anleitung § 46 des Gesetzes, unter specieller Angabe der Ursachen der Mindertüchtigkeit, der zur Zeit vorhandenen Untauglichkeit oder der Untüchtigkeit, zu bemerken, auch die dießfalligen Bemerkungen mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen. Das Resultat der Messung ist von der Commission auf die Visitationszettel aufzutragen.

§ 50. Von den Visitationszetteln werden die Resultate der Messung und ärztlichen Untersuchung mit den Worten „tüchtig, mindertüchtig, zur Zeit untauglich, untüchtig, unermäßig“ ohne weitere specielle Erläuterungen in die Bezirksliste, sowie auf die Geburts- und Gestellscheine übertragen, die Visitationszettel aber, nach den vorangegebenen Classen des Diensttchtigkeitsstandes geordnet, den Protocollen (§ 37) als Unterlagen beigelegt.

Bei den Tüchtigen hat der Militärcommissar anzumerken, zu welcher Truppengattung sie sich eignen.

§ 51. Sollte sich bei der Gestellung unbedingte Dienstuntüchtigkeit sofort nach dem Augenscheine ergeben, so bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, Befreiung vom Militärdienste ohne vorherige ärztliche Untersuchung auszusprechen.

§ 52. Für die in den Landes-Versorgungsanstalten, sowie in der Blindenanstalt und dem Taubstummeninstitute zu Dresden aufgezeichneten Individuen sind nach den Notizen der Aufzeichnungslisten deren Geburtscheine mit Befreiungsbescheinigungen zu versehen, oder, soweit nöthig, besondere Befreiungscheine auszustellen und solche an die betreffenden Anstalten abzugeben.

§ 53. Die Untersuchung der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten aufgezeichneten militärpflichtigen Detinirten erfolgt noch vor dem Eintritte der Mannschaftsgestellung in diesen Anstalten selbst durch die Anstaltsärzte und die zur Aushebung beorderten Militärärzte unter Concurrnz und Leitung der Anstaltsbehörden. Die Militärärzte haben sich zu diesem Behufe bei Letzteren persönlich zu melden, durch Production der erhaltenen amtshauptmannschaftlichen Veranlassung (§ 38) und der ihnen dabei zugegangenen Anmeldungslisten zu legitimiren und nach erfolgter Untersuchung diese Anmeldungslisten, nachdem solche zuvor von den Anstaltsbehörden mit der Bemerkung, daß und wenn die Mannschaftsuntersuchung stattgefunden habe, versehen worden sind, nebst den ausgefüllten Visitationszetteln an die betreffenden Amtshauptmannschaften zurückzugeben.

§ 54. Wenn bei den Gerichtsbehörden inhaftirte und deshalb nicht zur Gestellung gekommene Militärpflichtige nach beendigter Aushebung an Straf- und Correctionsanstalten in Folge richterlicher Entscheidungen abgeliefert werden, so ist von derjenigen Amtshauptmannschaft, bei welcher die Gestellung hätte stattfinden sollen, Einleitung zu treffen, daß die Dienst-

tüchtigkeit derselben in der Anstalt bei der nächsten, nach § 53 vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung oder, wenn deren Entlassung aus der Anstalt inzwischen wieder erfolgt, in der § 58 angegebenen Weise ermittelt werde.

§ 55. Bei den im § 8 des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung über den Eintritt in die Armee oder den Gebrauch der Stellvertretung keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben und ebensowenig Letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Eintrag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militär nach dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern der mit Frist Zurückgestellte bei deren Ablaufe in einem anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und seine Erklärung daselbst abgibt, auch in diesem vorgenommen, auch kann, nach Befinden, Befreiungsbescheinigung erteilt und Einstandsgelderzahlung angenommen, sowie mit Ueberweisung an das Militär, oder Versetzung in die Dienstreserve (§ 381 des Gesetzes) verfahren werden, die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die Zurückstellung wegen Berufsbildung erfolgt ist, alsbald Nachricht zu geben (§ 111).

§ 56. Alle nicht angemeldeten und nicht sistirten, oder zwar angemeldeten, jedoch ohne ausreichende Entschuldigung bei der Gestellung ausgebliebenen Mannschaften sind zur Aufnahme in die Absentenlisten zu verweisen (§ 113).

§ 57. Die bei der Untersuchung tüchtig befundenen Mannschaften, soweit nicht deren Zurückstellung in Gemäßheit der §§ 8 und 13 des Gesetzes eingetreten ist, sind unter nochmaliger Eröffnung der Reclamations- und Stellvertretungsfrist entweder sofort, oder spätestens am Schlusse jeder Tagesexpedition an den Militärcommissar zu überweisen, von diesem mit der Truppengattung, zu welcher sie sich eignen, bekannt zu machen und alsdann, nach abgenommenem Handschlage, bis auf Ordre zum Eintreffen bei ihrer Truppenabtheilung in ihren Aufenthaltsort einstweilen zu entlassen und zu beurlauben.

Ebenso sind die zurückgestellten Mannschaften, ingleichen die zur Zeit Untauglichen (§ 20 des Gesetzes) und die in die Dienstreserve zu versetzenden Mindertüchtigen bei ihrer Entlassung auf die Schlußzeit für Reclamationsanbringen, sowie auf ihre anderweite Anmeldeungsbeziehung Gestellungsobliegenheit noch besonders hinzuweisen.

§ 58. Wenn in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke eine ärztliche Untersuchung nöthig wird, so ist selbige auf Veranlassung der Amtshauptmannschaft durch einen oberen Militärarzt der nächsten Garnison und den betreffenden Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 59. Die im § 13 des Gesetzes bezeichnete

#### Zurückstellung

bildet die Regel und findet deshalb bei jeder Aushebung ohne weitere besondere Anordnung Anwendung. Ist das Kriegsministerium, als obere Militärbehörde, im einzelnen Falle wegen

des Mannschaftsbedarfs genöthigt, hiervon eine Ausnahme eintreten zu lassen, so wird dasselbe noch vor dem Beginne der Aushebung die Amtshauptmannschaften davon in Kenntniß setzen und mit besonderer Verordnung versehen.

§ 60. Würde einem Militärpflichtigen, welcher nach § 8 des Gesetzes wegen Berufsbildung auf Zurückstellung Anspruch macht, gleichzeitig ein Zurückstellungsgrund in Gemäßheit § 13 des Gesetzes wegen noch zu erwartender Körperlänge zur Seite stehen, so ist dem letzteren, für den Militärpflichtigen ohnehin vortheilhafteren Zurückstellungsgrunde der Vorzug zu geben und der erstere dann erst in Anwendung zu bringen und darüber Beschluß zu fassen, wenn sich bei anderweiter Gestellung solcher Zurückgestellten ergibt, daß sie inzwischen eine Maaßlänge von 68 Zoll oder darüber erreicht haben, mithin dem Militär sofort zu überweisen sein würden, dafern ihnen nicht der bereits wegen Berufsbildung geltend gemachte Anspruch noch zur Seite stünde und zur Erledigung zu bringen wäre.

Tritt bei einem solchen in Gemäßheit § 13 des Gesetzes Zurückgestellten in der Zwischenzeit und vor der anderweiten Gestellung die Einberufung zum Erfatze oder zur Ergänzung ein, so ist der wegen Berufsbildung geltend gemachte Anspruch auf Zurückstellung ohne Anstand von der Bezirksamts-hauptmannschaft zu erörtern und, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend begründet befunden wird, unter Hinweisung auf die nun nach § 10 des Gesetzes obliegende Verpflichtung, zuzugestehen, an der Stelle des in dieser Weise Zurückgestellten aber der der Maaßlänge zunächst folgende Ersatz- oder Ergänzungspflichtige dem Militär zu überweisen.

§ 61. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufsbildung sind spätestens im Reclamationstermine bis Mittags 12 Uhr anzubringen.

§ 62. Ueber die nach § 13 des Gesetzes Zurückgestellten haben die Amtshauptmannschaften die daselbst vorgeschriebene Liste sämmtlicher Altersklassen nach dem Schema unter V alsbald nach dem Schlusse jeder Aushebung (§ 93) an das Kriegsministerium einzureichen.

§ 63. Ausgetretene haben einen Anspruch auf die § 13 des Gesetzes erwähnte Zurückstellung nicht, sondern sind bei befundener Tüchtigkeit dem Militär sofort zu überweisen.

§ 64. Die nach § 59 b des Gesetzes den Aushebungscommissionen obliegende

#### Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe

ist, insoweit sie nicht schon während der Mannschaftsuntersuchung hat erfolgen und erledigt werden können, im Reclamationstermine vorzunehmen und spätestens an dem darauf nächstfolgenden Tage (§ 62 des Gesetzes) Bescheid auf die erhobenen Reclamationen zu ertheilen.

Bei der Bescheidserteilung, welche, soweit möglich, mündlich zu geschehen hat, sind die Beschiedenen zugleich auf die gesetzlich bestimmte Recursfrist (§ 62 des Gesetzes) ausdrücklich hinzuweisen.



§ 65. Die commissarischen Entschliessungen und Bescheidungen sind unter kurzer Angabe der Gründe mittelst Protocolls actenkundig zu machen. Der, nach Befinden, nöthig werdenden nochmaligen Mannschaftsuntersuchungen halber sind bei diesen Verhandlungen die Aushebungsärzte zuzuziehen.

§ 66. Den in Folge der ertheilten Bescheidungen von dem Eintritte in die active Armee entweder auf immer, oder nur auf Zeit (§ 6 des Gesetzes) für befreit zu achtenden und deshalb zu entlassenden Mannschaften sind auf ihren Geburts- oder Gestellscheinen Befreiungsbefcheinigungen auszustellen, in welchen der Grund der Befreiung und, was die Ernährer hilfbedürftiger Familien betrifft, der im § 6 des Gesetzes erwähnte Vorbehalt kurz auszudrücken, auch der Anmeldepflichtung zu gedenken ist. Bei den für unwürdig erklärten Individuen ist zu bescheinigen, daß sie zum Militärdienste nicht würdig gefunden worden sind (§ 70).

§ 67. Wenn der Fall eintritt, daß auf Grund der Bestimmung im § 5 c des Gesetzes einem Militärpflichtigen von Seiten der Commission Befreiung von dem Militärdienste zugestanden wird, so hat dieselbe hierüber zum Behufe der Gewährung des gesetzlichen Einstandsgeldes an das Kriegsministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 68. Ueber die Unwürdigkeit der in Straf- und Correctionsanstalten befindlichen Gestellpflichtigen haben die Commissionen ebenfalls zu cognosciren und dabei zunächst die in den Anmeldeklisten enthaltenen Notizen zum Anhalten zu nehmen.

§ 69. Unwürdige, welche für untüchtig oder mindertüchtig erklärt worden, sind ohne weiteren Vorbehalt, bei befundener Tüchtigkeit aber mit der Verpflichtung zur Einstandsgelderzahlung freizulassen.

Sind tüchtig befundene Unwürdige zugleich als Familienernährer (§ 5 b des Gesetzes) anerkannt worden und deshalb gemäß § 6 des Gesetzes zeitweilig freizulassen, so geschieht dieß mit dem Vorbehalte der Einstandsgelderzahlung für den Fall, daß die Verhältnisse, welche ihre Freilassung bedingten, während der gesetzlichen sechsjährigen Dienstdauer sich erledigen. Befinden sich unter den auf Grund § 13 oder 20 des Gesetzes Zurückgestellten Unwürdige, so sind Erstere, wenn bei der anderweiten Gestellung ihre Einstellung in die active Armee, wären sie würdig, zu erfolgen haben, oder ihre Einberufung zum Ersatze oder zur Ergänzung eintreten würde, Letztere, dafern sie bei anderweiter Gestellung tüchtig befunden worden, mit der Verpflichtung zu Erlegung des gesetzlichen Einstandsgeldes zu entlassen.

§ 70. In dem Falle, daß Unwürdige der gesetzlichen Einstandsgelderzahlung unterworfen sind, ist solches zum Behufe obrigkeitlicher Maaßnahmen auf deren Geburts- oder Gestellscheine zu bemerken, auch sonst zu Sicherstellung des Stellvertretungsfonds und Unterrichtung der Betheiligten von obigen Maaßnahmen von den Amtshauptmannschaften und den davon unterrichteten Obrigkeiten behufige Vorkehrung zu treffen.

§ 71. Wenn außer der Aushebungszeit Freiwillige dem Militär überwiesen werden, über deren Würdigkeit oder Unwürdigkeit zuvor eine Cognition erforderlich wird, so ist von den in dieser Beziehung vorwaltenden Umständen die betreffende Commandobehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 72. Erhebt dieselbe in einem solchen Falle gegen die Einstellungsfähigkeit Widerspruch, so hat die betreffende Kreisdirection darüber ebenso, wie über eingewendete Recurse gegen Erklärung der Dienstunwürdigkeit unter Zuziehung eines Stabsoffiziers zu entscheiden.

Die Wahl der jeder Kreisdirection für dergleichen Fälle, sowie zur Theilnahme an Entscheidungen über Würdigkeit oder Unwürdigkeit Militärpflichtiger überhaupt im Voraus zuzuordnenden Stabsoffiziers erfolgt bei dem Kriegsministerium.

§ 73. Zum Behufe rechtzeitiger Beibringung der zu Begründung von Reclamationen erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Militärpflichtigen bei ihrer Anmeldung aufzufordern, sich selbige in Zeiten zu verschaffen und den anzubringenden Reclamationen beizufügen. Die betreffenden Obrigkeiten haben dergleichen Zeugnisse auf Ersuchen darum ungesäumt und sobald es der zuvor etwa noch anzustellenden Erörterungen halber thunlich ist, zu ertheilen. Selbige sind jedoch entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darum Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber zu gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewaltiger Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

§ 74. Die

#### Ueberweisung

der Mannschaften an den Militärcommissar geschieht theils definitiv, theils provisorisch mittelst auszuhändigender Nationale (nationaliter).

§ 75. Definitiv zu überweisen sind alle Tüchtige mit Ausnahme der als Familienernährer anerkannten, sowie wegen Berufsbildung oder noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten und der § 76 unter b und c aufgeführten Mannschaften.

§ 76. Eine provisorische Ueberweisung findet Statt

- a) bei denjenigen, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert worden sind,
- b) bei noch unentschiedener Würdigkeit, oder wegen eingewendeten Recurses und
- c) wenn die Einstellung in das Militär noch von der Entscheidung des Generalstabsarztes abhängig ist (§ 47).

§ 77. Sind provisorisch überwiesene Mannschaften nachträglich in das Militär einzustellen, so hat die definitive Ueberweisung derselben durch die betreffenden Amtshauptmannschaften mittelst besondern an das Kriegsministerium zu erstattenden Berichts, unter Beifügung der Geburts- oder Gestellscheine, auf welchen die Abgabe an das Militär zu bemerken ist, zu erfolgen.



§ 78. Ist ein wegen Krankheit provisorisch Ueberwiesener bei seiner nachträglichen Gestellung untüchtig oder mindertüchtig befunden, oder auf Grund §§ 8, 13 oder 20 des Gesetzes zurückgestellt worden, oder hat eine provisorische Ueberweisung überhaupt aus irgend einem Grunde ihre Erledigung gefunden, so ist von der Bezirksamtshauptmannschaft ebenfalls alsbald Anzeige darüber an das Kriegsministerium zu erstatten, die betreffenden Mannschaften aber sind, nach Befinden, in die Dienstreserve mit vorschriftsmäßiger Weisung zu versetzen, oder beziehendlich ihrer anderweiten Anmelde- und Gestellungsverpflichtung halber gehörig zu bedeuten.

§ 79. Die Geburtscheine der definitiv überwiesenen Mannschaften oder, wenn sie sich von ihrem Geburtsorte aus gestellt haben, die für selbige nach dem Schema unter VII ausgefertigten Gestellscheine sind mit der darauf gebrachten Bemerkung der Abgabe an das Militär dem Militärcommissar mit zu übergeben, die der provisorisch überwiesenen und, nach Befinden, zur Ersatzleistung (§ 14 des Gesetzes) vorbehaltenen Mannschaften aber einzuweisen, und zwar, was letztere anlangt, bis nach Ablauf der zur Ersatzbereithaltung festgesetzten Frist, zurückzubehalten, die der übrigen zur Gestellung gekommenen Mannschaften dagegen nach vorgängiger gehöriger Ausfüllung, unter Beifügung eines Namensverzeichnisses der definitiv und provisorisch überwiesenen, sowie der zur Ersatzleistung bestimmten Individuen den betreffenden Obrigkeiten zu übersenden.

Letztere werden dadurch von den Ergebnissen der Aushebung in Kenntniß gesetzt und haben nicht allein solche in den zu den Acten zu nehmenden Ortslisten (§ 34) zu notiren, sondern auch der daraus für sie hervorgehenden Controleführung und der Einstandsgelderzahlung halber das Nöthige vorzukehren, alsdann die gedachten Scheine den Eigenthümern auszuantworten.

Bei der Ausfüllung der Geburts- und Gestellscheine ist bezüglich der mindertüchtig befundenen und der nach dreimaliger anderweiter Gestellung (§ 38, 2 des Gesetzes) zum Eintritte in den Dienst der activen Armee nicht berufenen Mannschaften mit auszudrücken, daß der Inhaber drei Jahre lang der Dienstreserve vorbehalten worden und sich in jedem der ersten beiden Jahre jedesmal am 1sten November bei der Ortsbehörde anzumelden habe, bei den Zurückgestellten aber der Grund der Zurückstellung, sowie die anderweite Anmelde- und Gestellungsverpflichtung derselben zu erwähnen, auch die erfolgte Gestellung und deren Ergebnis jedesmal zu bemerken.

§ 80. Die dem Militär überwiesenen Mannschaften werden von dem Kriegsministerium, als oberer Militärbehörde, den einzelnen Brigaden, Regimentern und Parteien unter Berücksichtigung der von den Militärcommissaren in den von ihnen angefertigten Nationalen darüber, zu welchen Truppengattungen sie sich eignen, gemachten Bemerkungen zugetheilt, oder es erfolgt, nach Befinden, diese Zutheilung auf besondere Instruction des Kriegsministeriums durch die Militärcommissare unmittelbar.

§ 81. Mannschaften, welche von den Aushebungscommissionen als diensttüchtig erkannt worden sind, können von der Militärbehörde ohne Weiteres als untauglich nicht zurückgewiesen werden. Erscheint deren Diensttüchtigkeit zweifelhaft, so hat darüber die Sanitätsdirection der Armee zu entscheiden.

§ 82. Werden von definitiv überwiesenen Mannschaften Recurse erst nach dem Reclamationstermine, jedoch innerhalb der hierzu nach § 62 des Gesetzes nachgelassenen Frist, eingewendet, so hat die betreffende Amtshauptmannschaft den Militärcommissar hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 83. Befinden sich unter den an das Militär abgegebenen Mannschaften Lehrlinge, deren Lehrzeit erst ein Jahr nach erfolgter Aushebung zu Ende geht, so ist dieß in deren Nationalen zu bemerken. Die Commandobehörden haben darauf Rücksicht zu nehmen und denselben, soweit thunlich, den zum Auslernen erforderlichen Urlaub zu erteilen.

§ 84. Nach dem Schlusse

#### der Aushebung

ist über den Erfolg derselben von jeder Bezirksamtshauptmannschaft an die Kreisdirection ein Hauptbericht zu erstatten und solcher nebst den Acten und ärztlichen Befundscheinen spätestens im Laufe des Monats Februar des auf die Aushebung folgenden Jahres zum Abgange zu bringen.

§ 85. Demselben sind als Unterlagen beizufügen:

- a) eine summarische Uebersicht des Ergebnisses der Aushebung nach dem Schema unter VIII,
- b) eine Liste sowohl der bei der erstmaligen, als der bei der anderweiten Gestellung dem Militär überwiesenen Mannschaften (Nationalliste) nach dem Schema unter IX,
- c) ein Verzeichniß der Familienernährer, sowie der auf Grund §§ 8 und 20 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften nach dem Schema unter X,
- d) ein Verzeichniß der wegen Mindertüchtigkeit (§ 38,1 des Gesetzes), ingleichen der nach dreimaliger Wiedergestellung (§ 38,2 des Gesetzes) in die Dienstreserve versetzten Mannschaften nach dem Schema unter XI,
- e) ein Verzeichniß der zwar für tüchtig, jedoch als unwürdig erklärten Mannschaften nach dem Schema unter XII.

§ 86. Von den Kreisdirectionen gelangen diese Eingaben gemäß § 19 an das Kriegsministerium zur definitiven Prüfung.

§ 87. Nach geschעהner definitiver Prüfung werden die gedachten Eingaben mit den Prüfungsergebnissen an die Kreisdirectionen und durch diese an die betreffenden Amtshauptmannschaften, soweit nöthig, mit den erforderlichen Anweisungen zurückgegeben.

§ 88. Tritt in Gemäßheit § 14 des Gesetzes die Nothwendigkeit einer

### Ersatzleistung oder Ergänzung

ein, so hat, was die Ersatzleistung anlangt, die betreffende Commandobehörde darüber Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten, darauf auf Anordnung des Letzteren diejenige Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke der in Abgang gekommene Recrut ausgehoben worden, die Ueberweisung des erforderlichen, in Gemäßheit § 16 des Gesetzes zunächst zu berufenden Ersatzmannes vorzukehren und denselben zu bedeuten, sich zum Eintritte in die active Armee auf Ordre bereit zu halten, dafern er nicht von der ihm nach § 70 b des Gesetzes gestatteten Stellvertretung binnen achttägiger Frist Gebrauch machen sollte. Hat derselbe diese Vergünstigung ungenützt vorüber gehen lassen, so ist von der Amtshauptmannschaft der gehörig ausgefüllte Geburts- oder Gestellschein desselben an das Kriegsministerium, sowie im entgegengesetzten Falle das erlegte Einstandsgeld an Letzteres, beziehentlich die vorhandene Wirthschaftsverwaltung einzusenden.

§ 89. Ist die in § 15 des Gesetzes bestimmte sechsmonatliche Ersatzfrist abgelaufen, so bleiben die von der Ersatzleistung nicht betroffenen Mannschaften gemäß § 17 des Gesetzes zur Ergänzung vorbehalten, dafern sie nicht bei der anderweiten Gestellung wegen inzwischen erreichter Körperlänge von 68 Zoll dem Militär Behufs des Eintritts in den Dienst der activen Armee zu überweisen sind.

§ 90. Nach dem Ablaufe des zur Ersatzbereithaltung bestimmten Zeitraums sind von den Amtshauptmannschaften die Geburts- oder Gestellscheine der in den Militärdienst nicht eingestellten Ersatzleute mit der gehörigen Ausfüllung an die betreffenden Obrigkeiten zur Auswändigung an selbige abzugeben und dabei die zur Ersatzleistung in die active Armee einberufenen Mannschaften namentlich zu bezeichnen. Auch können alsdann den nicht einberufenen Mannschaften von den Ortspolizeibehörden Pässe und Wanderlegitimationen bis vier Wochen nach dem nächstfolgenden Anmeldestermine (bis zum 1sten December), jedoch unter der im § 96 des Gesetzes erwähnten Voraussetzung und Beschränkung, ertheilt werden, während, so lange die Ersatzbereithaltung dauert, keinem Ersatzpflichtigen gestattet ist, sich ohne obrigkeitliche und beziehentlich amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem ihm angewiesenen Bezirke zu entfernen.

§ 91. Wenn ein Ersatzmann während der Dauer seiner Bereithaltung einen unmittelbar eingetretenen Befreiungsgrund in Anspruch nehmen will, so ist von ihm das dießfallige Gesuch bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen. Letztere hat darauf, soweit nöthig, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten, und, wenn dem Suchen Statt gegeben worden, dem Kriegsministerium das Ergebniß anzuzeigen, was aber den betreffenden Ersatzmann selbst anlangt, der Entscheidung gemäß das Erforderliche zu verfügen.

§ 92. Sind bei einer Aushebung so viel tüchtige Mannschaften, als zur Completirung der activen Armee erforderlich, nicht erlangt worden, so kann zum Behufe der Ergänzung der noch fehlende Mannschaftsbedarf aus den auf Grund § 13 des Gesetzes Zurückgestellten der nächstvorhergehenden zweiten und, dafern nöthig, dritten Altersklasse herbeigezogen werden.

§ 93. Es haben daher, um möglichst bald ersehen zu können, in welcher Maaße eine Einberufung von Ergänzungsmannschaften eintreten könne, die Amtshauptmannschaften binnen längstens acht Tagen, von Beendigung des Aushebungsgeschäfts an gerechnet, eine summarische Uebersicht des Ergebnisses desselben nach dem Schema unter VI nebst der im § 62 gedachten Liste an das Kriegsministerium einzureichen, von welchem denselben alsdann die Zahl der zur Ergänzung der activen Armee zu überweisenden Mannschaften mitgetheilt werden wird.

§ 94. Ist nicht aus jeder Amtshauptmannschaft eine ganze Altersklasse, sondern nur ein Theil derselben zur Ergänzung in den Dienst einzuberufen, so wird der Bedarf auf die verschiedenen Amtshauptmannschaften quotenmäßig nach der Zahl der in dem Bezirke einer jeden derselben ergänzungspflichtigen Mannschaften der betreffenden Altersklasse ausgeworfen.

§ 95. Die Amtshauptmannschaften haben die dem Militär zur Ergänzung zu überweisenden Mannschaften ihrer zu gewarten habenden Einberufung halber in Gemäßheit § 88 zu bedeuten und hinsichtlich der Ueberweisung derselben das daselbst vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§ 96. Militärpflichtige Mannschaften, welche in Gemäßheit der §§ 67 und 68 des Gesetzes von der

#### Stellvertretung

Gebrauch machen wollen, haben ihre dießfalligen Gesuche während der Dauer der Aushebung und bis zum Ablaufe des Reclamationstermins bei der Bezirksaushebungscommission, nach gedachtem Termine aber bei der Bezirksamtshauptmannschaft binnen der im § 69 b des Gesetzes festgesetzten Frist anzubringen. Ebendasselbst hat auch die Erlegung des Einstandsgeldes zu erfolgen.

§ 97. Die auf Grund § 13 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften können von der Stellvertretung eher nicht Gebrauch machen, als bis sie zum Ersatze oder zur Ergänzung (§ 14 des Gesetzes) in den Militärdienst einberufen, oder nach erlangter Körperlänge von 68 Zoll einschließlich und darüber (§ 18 des Gesetzes) dem Militär überwiesen werden.

§ 98. Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter sind, wenn sie auf einem der im § 71 hb und ec des Gesetzes angeführten Gründe beruhen, entweder bei dem Kriegsministerium, wenn bei diesem das im § 71 unter hb und ec bezeichnete Vorhaben unmittelbar angebracht wird, oder bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen. Letzteren Falls ist von dieser darauf, soweit nöthig, nach vor-

gängiger Erörterung, mittelst gutachtlichen Berichts dem Kriegsministerium der definitiven Entschliebung halber Anzeige zu erstatten.

Im ersteren Falle wird das Kriegsministerium, wenn dasselbe das bei ihm unmittelbar eingegangene Stellvertretungsgesuch genehmigt hat, die Bezirksamtshauptmannschaft Behuf der Ausstellung eines Militärbefreiungsscheins davon in Kenntniß setzen.

Gründen sich dergleichen Stellvertretungsgesuche auf beabsichtigte Auswanderung (§ 71 aa des Gesetzes), so sind sie bei derjenigen Behörde mit anzubringen, bei welcher um Entlassung aus dem Untertanenverbande nachzusehen ist. Von dieser wird unter Beifügung der über das eingeleitete Auswanderungsverfahren ergangenen Acten Bericht deshalb an die Bezirksamtshauptmannschaft erstattet. Bei der Letzteren erfolgt auch die Erlegung des Einstandsgeldes, jedoch erst dann, wenn das von ihr dem Kriegsministerium vorgetragene Stellvertretungsgesuch von diesem genehmigt worden ist.

Werden Auswanderungsgesuche bei der vorbezeichneten Behörde angebracht, in welchen um Dispensation von der Militärpflicht nicht, oder doch ohne das Erhalten zu Erlegung des gesetzlichen Einstandsgeldes, gebeten wird, so hat diese Behörde nach vorgängigen Erörterungen über das Auswanderungsvorhaben der Dispensation von der Militärpflicht halber an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

§ 99. Soldaten, welche in den § 73 des Gesetzes bezeichneten Fällen um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nachsuchen, haben ihre dießfalligen Gesuche auf dem Dienstwege bei der ihnen zunächst vorgesetzten Commandobehörde anzubringen, bei dieser auch, im Falle der Genehmigung durch das Kriegsministerium, das Einstandsgeld zu erlegen.

§ 100. Ueber diejenigen Mannschaften, welche bei einer Aushebung von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben, sind von den Bezirksamtshauptmannschaften nach dem Schema unter XIII Listen anzufertigen, solche nach Ablauf der für die Zulassung zur Stellvertretung bestehenden gesetzlichen Frist zu schließen und binnen der nächsten acht Tage an das Kriegsministerium einzusenden.

§ 101. Die Einrechnung der bei den Amtshauptmannschaften und beziehentlich Commandobehörden eingezahlten Einstandsgelder zum Stellvertretungsfonds hat nach besonderer Anordnung des Kriegsministeriums zu erfolgen.

Jeder Einsteller erhält nach bewirkter Bezahlung der Einstandssumme einen nach dem Schema unter XIV ausgestellten Befreiungsschein, beziehentlich einen Militärabschied, und wird dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden.

§ 102. Die Einstandssummen werden in zinsbaren Staatspapieren bei der Depositenhauptcasse niedergelegt.

§ 103. Die verfallenen Zinsen werden zu Anfange der Monate Januar und Juli jeden Jahres durch Vermittelung der Wirthschaftsverwaltungen auf namentliche, von den Partei-

commandanten signirte, nach dem Schema unter XV in Form von Quittungen ausgestellte Verzeichnisse der bei den Brigaden, Regimentern zc. befindlichen Einsteher, zu sofortiger Vertheilung unter die Interessenten an die betreffenden Commandobehörden abgegeben.

§ 104. Zum Behufe der Ermittlung der erforderlichen Einsteher haben diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen Kriegsreservisten, welche eine Stellvertretung zu übernehmen wünschen, bei ihren Commandobehörden bis zum 16ten November jeden Jahres sich zu melden, Letztere aber die darüber nach dem Schema unter XVI anzufertigenden Listen bis zum 30sten gedachten Monats bei dem Kriegsministerium einzureichen (§ 76 des Gesetzes).

Mannschaften, deren gesetzliche oder vertragmäßige Dienstzeit vor dem Schlusse des Jahres sich endigt, sowie Kriegsreservisten, welche im Laufe des Jahres wieder Aufnahme in der activen Armee finden, ist nachgelassen, ihre Einstehergesuche auch früher anzubringen.

§ 105. Bei den zu Einstehern sich anmeldenden Mannschaften sind besonders folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

- a) sie müssen gesund und zum Dienste im Felde tüchtig sein,
- b) sie müssen gut gedient haben und, was die Kriegsreservisten anlangt, außerdem ihre gute Aufführung seit dem Uebertritte in die Kriegsreserve durch ein ihnen unentgeltlich auszustellendes Zeugniß der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts nachweisen, auch müssen
- c) wenn sie Familienväter sind, ihre Verhältnisse von der Art sein, daß sie auf keine Weise für den Dienst Nachtheil herbeiführen.

Bei Unteroffizieren und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, welchen Dienstleistungen übertragen sind, die eine mindere körperliche Tüchtigkeit zulässig machen, und deren Beibehaltung vortheilhaft für den Dienst ist, können Ausnahmen von den Bestimmungen unter a stattfinden. Die Commandobehörden sind für die Richtigkeit der über die Aufführung und Brauchbarkeit solcher Soldaten abzugebenden Gutachten verantwortlich.

§ 106. Unteroffiziere, Trompeter, Signalisten, Zimmerleute zc., welche als vorzüglich brauchbar erkannt sind, können, sofern dienstliche Rücksichten es gestatten, als Einsteher ferner in ihren Graden bleiben. Es können aber auch Unteroffiziere, Vicecorporale, Oberkanoniere zc., ohne daß es als eine Zurücksetzung betrachtet werden kann, auf ihre bisherigen Grade verzichten und bloß in der Eigenschaft als Soldaten Stellvertretungen annehmen.

§ 107. Die als Einsteher fortdienenden Mannschaften sind, soweit thunlich, bei den Truppenabtheilungen zu lassen, bei denen sie zeither gestanden haben.

§ 108. Ueber die zu dem Stellvertretungsfonds fließenden Einstandsgelder und die Verwendung derselben werden nach dem Schlusse jeden Jahres summarische Zusammenstellungen erfolgen und öffentlich bekannt gemacht werden.



§ 109. Mannschaften der Kriegsreserve, für welche nach § 82 des Gesetzes in Kriegzeiten Stellvertretung eintritt, haben ihre Gesuche um Zulassung zu letzterer auf dem Dienstwege bei der ihnen zunächst vorgesetzten Commandobehörde binnen der im § 83 des Gesetzes angegebenen Frist anzubringen und gleichzeitig bei selbiger den Einstandsvertrag zur Weiterbeförderung an das Kriegsministerium einzureichen.

Bei derselben Behörde ist auch von ihnen das Einstandsgeld zu erlegen.

§ 110. Zu der im § 87 des Gesetzes angeordneten gerichtlichen Vollziehung des Einstandsvertrags ist es ausreichend, wenn der Einsteller und der Einsteher sich zu dessen Inhalte und Unterschriften vor Gericht bekannt haben. Insofern unter den Contrahenten Unmündige sich befinden, ist von den betreffenden Gerichtsbehörden auf deren Bevormundung Bedacht zu nehmen.

§ 111. Zu Ausmittlung der bei der Mannschaftsgestellung unentschuldigt

**Ausgebliebenen** (Absenten)

hat jede Amtshauptmannschaft nach Anleitung der Bezirksliste über die in ihrem Bezirke angemeldeten und gestellten, jedoch in anderen Bezirken gebornen, oder zur erst- beziehentlich zweitmaligen Gestellung gekommenen Mannschaften (§§ 18 und 20 des Gesetzes) nach dem Schema unter XVII Listen anzufertigen und solche binnen drei Wochen, vom Tage nach dem Reclamationstermine an gerechnet, den Amtshauptmannschaften der Geburts- oder früheren Gestellungsorte der betreffenden Individuen zuzusenden, oder, nach Befinden, binnen gleicher Frist Vacatscheine mitzutheilen.

§ 112. Als bald nach dem Eingange dieser Listen sind bei jeder Amtshauptmannschaft sowohl diejenigen Mannschaften, welche aus ihren Geburtsorten selbst, oder aus anderen Orten des amtshauptmannschaftlichen Bezirks sich gestellt haben, als auch diejenigen, welche, obwohl sie in selbigem geboren sind, oder beziehentlich sich bei der vorletzten Aushebung daselbst gestellt haben, in anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirken zur Gestellung gekommen, in den betreffenden Listen abzustreichen.

§ 113. Ueber die nach dessen Erfolge sich noch als Abwesende ergebenden Individuen haben die Amtshauptmannschaften nach dem Schema unter XVIII als bald Listen (Absentenlisten) anzufertigen, auf Grund derselben wegen Ermittlung der gedachten Individuen Erörterungen anzustellen und, nach Befinden, die Vorschriften im § 101 des Gesetzes in Ausführung zu bringen.

§ 114. Die Resultate dieser Erörterungen sind, soweit sie zu einer Erledigung geführt, in den Listen kurz anzumerken und letztere, wenn es nicht gelungen ist, die sämmtlichen darin verzeichneten Absenten zur Abstreichung zu bringen, längstens zu Ende des Monats April des auf jede Aushebung folgenden Jahres mittelst Berichts an die Bezirkskreisdirection einzureichen.

§ 115. Von Letzterer ist, soweit nöthig, noch weitere Erörterung anzuordnen und sodann nach Maafgabe des Ergebnisses derselben zu der im § 102 des Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Vorladung zu verschreiten.\* Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Vorladung, wo möglich, zu Anfange des Monats Juli erfolgen kann. Dem Kriegsministerium wird alsbald darnach ein Verzeichniß der vorgeladenen Individuen mitgetheilt und jeder Amtshauptmannschaft die eingereichte Absentenliste unter behufiger Bescheidung wieder zugänglich gemacht.

§ 116. Zu dem

#### freiwilligen Eintritte

in den Militärdienst außer der Aushebungszeit ist eine schriftliche Ueberweisung derjenigen Amtshauptmannschaft erforderlich, in deren Bezirke der freiwillig Eintretende sich wesentlich aufhält.

§ 117. Diese Ueberweisung muß die Erklärung enthalten, daß der Aufnahme in den Militärdienst kein Hinderniß entgegensteht.

§ 118. Jeder junge Mann, welcher beabsichtigt, freiwillig in den Militärdienst einzutreten, hat sich daher bei der Amtshauptmannschaft seines Aufenthaltsorts (§ 116) persönlich zu melden und die nach § 48 des Gesetzes erforderlichen Nachweisungen beizubringen.

§ 119. Findet die Amtshauptmannschaft diese Nachweisungen nicht ausreichend, so hat sie deren Vervollständigung anzuordnen und, sobald diese erfolgt ist, die Untersuchung der Diensttüchtigkeit einzuleiten (§ 58).

§ 120. Nach beigebrachter Diensttüchtigkeit ist die Ueberweisung auszustellen und dem Nachsuchenden zur Abgabe an die Commandobehörde, bei welcher derselbe sich zur Aufnahme zu melden beabsichtigt, auszuhändigen, oder, nach Befinden, an selbige unmittelbar abzugeben.

§ 121. Wenn ein zum freiwilligen Eintreten in den Militärdienst sich meldender junger Mann als Signalist Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von der Ermittlung der zur Diensttüchtigkeit mit erforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzugehen, jeden Falls aber ohne weitere Erörterung die Ueberweisung zu versagen, wenn derselbe die Schuljahre noch nicht überschritten haben und der Schule noch nicht entlassen sein sollte.

§ 122. Dafern im einzelnen Falle ein Freiwilliger sich unmittelbar und ohne amtshauptmannschaftliche Ueberweisung bei einer Commandobehörde meldet und um Aufnahme nachsucht, so kann zwar dieselbe zu Abkürzung des Verfahrens die Diensttüchtigkeitsuntersuchung vornehmen lassen, sie hat jedoch, wenn der Ansuchende tüchtig befunden worden, denselben an die betreffende Amtshauptmannschaft zu verweisen, bei selbiger die Ueberweisung zu veranlassen und bis zu deren Eingange mit der definitiven Aufnahme des Freiwilligen Anstand zu nehmen.



§ 123. Ueber die außer der Aushebungszeit als Freiwillige oder Nachgestellte an das Militär abgegebenen Mannschaften haben die Amtshauptmannschaften mit dem Ablaufe eines jeden Vierteljahres in tabellarischer Form Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 124. Wollen Kriegsreservisten oder bereits verabschiedete Soldaten (§ 52 des Gesetzes) wieder in die active Armee eintreten, so haben selbige ihre dießfalligen Gesuche, und zwar Erstere bei ihrer Commandobehörde, Letztere bei der Commandobehörde derjenigen Truppenabtheilung, bei welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, anzubringen. Das von denselben nach § 48 des Gesetzes gleichzeitig mit beizubringende Führungsattest ist ihnen von ihrer Ortsobrigkeit unentgeltlich auszustellen.

§ 125. Die zur

### Kriegsreserve

gehörenden Mannschaften erhalten, da sie noch als Soldaten der Armee angehören, bei ihrer ständigen Beurlaubung gleich den Beurlaubten der activen Armee von ihren Compagniecommandanten Urlaubspässe und Beurlaubteninstructionen.

Gleichzeitig werden ihre Geburtscheine nach darauf gebrachter Bemerkung über die Zeit des Uebertritts aus der activen Armee in die Kriegsreserve der Obrigkeit des Beurlaubungsorts zugesendet, welche damit nach Vorschrift des Mandats vom 20sten September 1826 zu verfahren hat.

§ 126. Mit diesen Urlaubspässen haben sich dieselben alsbald nach ihrer Ankunft in dem Beurlaubungsorte bei der Ortspolizeibehörde zum Behufe des Eintragens zu melden und ihres daselbst zu nehmenden Aufenthaltes halber auszuweisen.

§ 127. Wenn ein Kriegsreservist während der ständigen Beurlaubung seinen Wohnort verändert und unter völliger Aufgabe des Letzteren einen anderen innerhalb Landes wählt, so hat er davon seinem Compagniecommandanten und der Obrigkeit seines bisherigen Wohnorts Anzeige zu machen und den neuen Wohnort zu benennen. Die Obrigkeit hat den Aufenthaltswechsel einzutragen und, wenn dabei die Ausstellung eines Heimaths- oder Verhalttscheins nöthig wird, in selbigem der Kriegsreservepflicht und der Zeit, zu welcher dieselbe sich endigt, besonders Erwähnung zu thun.

§ 128. Gleicher Erwähnung bedarf es in den für Kriegsreservisten auszustellenden Reise- und Gewerbslegitimationen, Dienstbüchern, Arbeitsattesten u. s. w.

§ 129. Verläßt ein Kriegsreservist seinen Wohnort nur zeitweilig, so hat er dafür zu sorgen, daß seine zurückgebliebenen Angehörigen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörde von seinem Aufenthalte stets in Kenntniß gesetzt und über selbigen genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Bedarf er hierzu einer Reise- oder Wanderlegitimation, so kann ihm solche die Ortsobrigkeit, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beiegt, nach einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes und zu einem bestimmten Geschäfte ohne Weiteres erteilen, wenn die Abwesenheit nicht über vier Wochen dauert.

Zu einer längeren Abwesenheit hat dann der betreffende Kriegsreservist, unter genauer Angabe des Zwecks der Reise, des Orts, wohin er reisen will und der Zeit seiner Abwesenheit, die Genehmigung seines Parteicommandanten entweder selbst, oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit zu suchen und Letztere erst nach deren Beibringung und in Gemäßheit derselben die erforderliche Reiselegitimation auszustellen.

§ 130. Will ein Kriegsreservist in einen anderen Staat auswandern, so hat er sein Vorhaben zuvörderst der Ortsobrigkeit, von welcher der Auswanderungsschein auszustellen ist, anzuzeigen und um Ertheilung des letzteren nachzusuchen. Damit hat er zugleich das Gesuch um Dispensation von der Kriegsreservepflicht zu verbinden. Sind hierauf von der Obrigkeit die erforderlichen Erörterungen zum Behufe der Ertheilung des Auswanderungsscheins angestellt worden, und steht der Ertheilung eines solchen ein Bedenken nicht entgegen, so hat die Obrigkeit hiervon unter Beifügung der Acten der betreffenden Commandobehörde Anzeige zu erstatten, und diese die Sache an das Kriegsministerium zur Entschließung auf das mit angebrachte Gesuch um Dispensation von der Kriegsreserve gelangen zu lassen.

§ 131. Da die Kriegsreservisten in ihrer Eigenschaft als Soldaten nur in Betreff der sowohl während der Beurlaubung, als während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militärverbrechen und wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen den militärischen Gerichtsstand behalten, in allen anderen Beziehungen aber, so lange nicht die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt und sie zum Dienste in derselben einberufen worden, unter der Civilgerichtsbarkeit stehen, so haben die Civilgerichte, wenn sich ein Kriegsreservist zur Zeit seiner Einberufung vom Urlaube bei ihnen in Untersuchungs-, Straf- oder Wechselarrest befindet, dem betreffenden Parteicommandanten davon Mittheilung zu machen. Letzterer wird dann mit denselben wegen Bestimmung eines anderen Einberufungstermins sich in Vernehmung setzen.

§ 132. Wird ein Kriegsreservist während einer vor einem Civilgerichte gegen ihn anhängigen Untersuchung, in welcher er nicht zu Arrest gebracht oder desselben gegen Handgelöbniß wieder entlassen worden, von dem Urlaube einberufen, so hat das Untersuchungsgericht, wenn der Stand der Untersuchung es nicht gestattet, der Einberufung Folge leisten zu lassen, der Commandobehörde behufige Eröffnung zu machen, von welcher dann weitere Vernehmung mit demselben erfolgen wird.

§ 133. Stirbt ein Kriegsreservist während des Urlaubs, so hat die Ortsbehörde ebenso, wie bei Todesfällen von beurlaubten Soldaten der activen Armee, dem Parteicommando Meldung davon zu machen und den Urlaubspäß, sowie die Beurlaubteninstruction beizufügen.

§ 134. Die Anmeldung der im § 38 des Gesetzes bezeichneten, zur

### Dienstreſerve

gehörenden Mannschaften erfolgt in Gemäßheit § 41 des Gesetzes am 1sten November jeden Jahres der Anmeldeungsverpflichtung.

§ 135. Zu Vermeidung von Anmeldeungsverſäumnissen haben die Ortsobrigkeiten, wenn sie unterlassen haben sollten, in der nach § 8 an die Gestellpflichtigen zu erlassenden Aufforderung der Anmeldeungsverpflichtung der Dienstreſervemannschaften mit zu gedenken, spätestens vierzehn Tage vor dem Anmeldestermine an dessen Beobachtung zu erinnern und die Anmeldeungsstelle zu bezeichnen. Es kann dieß in den Städten durch die Localblätter, in Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden und auf dem Lande durch öffentliche Aufschläge oder auf sonst von den Ortsobrigkeiten für angemessen erachtete Weise geschehen.

Sollte im einzelnen Falle eine solche Erinnerung unterbleiben, oder nicht rechtzeitig erfolgt sein, so können durch ein dergleichen Versehen Anmeldeungsverſäumnisse als entschuldigt nicht betrachtet werden.

Nächst dem haben

§ 136. die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden in den an Dienstreſervisten auszustellenden Heimaths- und Verhaltensscheinen, Reise- und Wanderlegitimationen, Dienstbüchern und Arbeitsattesten der Dienstreſervepflicht, der Zeit, wenn solche sich endigt, und der während derselben eintretenden Anmeldestermine (§ 41 des Gesetzes) mit zu gedenken. Auch sind bei Ausantwortung derselben die Empfänger auf die Strafe der unterlassenen Anmeldung aufmerksam zu machen und zu bedeuten, daß sie sich im Falle nöthig werdender Einstellung der Dienstreſerve in die active Armee (§ 36 des Gesetzes) auf ergangene öffentliche Aufforderung sofort zum Behufe der Einstellung in den Militärdienst in ihre Heimath zurück zu begeben haben.

§ 137. Die Localbehörden haben über die bei ihnen angemeldeten Dienstreſervemannschaften nach dem Schema unter XIX Listen anzufertigen und solche, wenn sie nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, an Letztere mit den Anmeldeungslisten der in demselben Jahre Gestellpflichtigen (§ 34) abzugeben.

§ 138. Von den Ortsobrigkeiten sind diese Listen entweder mit den Anmeldeungslisten der Gestellpflichtigen, oder spätestens zu Ende des Monats November an die Bezirksamts-hauptmannschaft, von dieser aber, nach erfolgter Revision, soweit nöthig, Berichtigung bis zum Schlusse des Monats Februar des darauf folgenden Jahres an das Kriegsministerium zur Prüfung einzureichen.

§ 139. Nach erfolgter Prüfung gehen gedachte Listen an die Amtshauptmannschaften und durch diese an die Ortsobrigkeiten zur anderweiten Benutzung zurück.

Gleichzeitig werden den Amtshauptmannschaften Verzeichnisse über die bei der Prüfung ausgemittelten, in keinem Bezirke angemeldeten Dienstreservemannschaften mitgetheilt und es haben dieselben darauf weitere Erörterungen anzustellen, auch, nach Befinden, in Gemäßheit der §§ 103 und 104 des Gesetzes die Bestrafung der Anmeldeungsver säumnisse bei den betreffenden Ortsobrigkeiten zu veranlassen.

Bei der nächsten Einsendung der Anmeldeungslisten sind diese Verzeichnisse, mit den nöthigen Erfolgsbemerkungen versehen, an das Kriegsministerium mit einzureichen.

§ 140. Zu Sicherung der

#### ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige

gehört zunächst die Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 20sten September 1826 über Führung der Geburtscheincontrole. Insbesondere ist darauf streng zu halten, daß jeder junge Mann, der zu Führung eines Geburtscheins gesetzlich verpflichtet ist, sobald er seinen Aufenthaltsort verläßt, durch seinen Geburtschein bei der Ortsbehörde sich vorschriftsmäßig legitimirt.

§ 141. Bei der in §§ 96 und 97 des Gesetzes gestatteten Ausstellung von Pässen und Wanderbüchern ist Folgendes zu beobachten:

- a) über die erteilten Pässe und Wanderbücher sind genaue Verzeichnisse zu halten, auch ist
- b) in diesen Reiselegitimationen besonders zu bemerken
  - aa) daß der Inhaber militärpflichtig sei,
  - bb) in welchem Jahre er seiner Militärpflicht durch persönliche Gestellung Gnüge zu leisten und
  - cc) zu welcher Zeit er sich deshalb anzumelden habe (§ 21);
- c) bei der Ausantwortung des Passes oder Wanderbuchs ist der Inhaber auf die unter bb und cc angegebenen Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung gesetzlich angedrohten Nachtheile besonders aufmerksam zu machen und, daß dieß geschehen, in den nach a zu führenden Verzeichnissen zu bemerken.

§ 142. Finden sich bei einem Individuum, welches reisen oder wandern will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen so dringender Art, daß dessen unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienste auch ohne ärztliche Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist, so kann demselben von der Bezirksamtshauptmannschaft ein Befreiungsschein erteilt werden.

§ 143. Zu Herbeiziehung derjenigen Mannschaften, welche nach § 96 oder 97 des Gesetzes Erlaubniß zum Reisen oder Wandern erhalten haben, zu dem festgesetzten Termine aber nicht zurückgekehrt, auch deshalb nicht, oder nicht ausreichend entschuldigt sind, haben die

Behörden, von welchen die Pässe oder Wanderbücher ausgestellt worden, geeignete Maaßregeln zu ergreifen.

§ 144. Die Amtshauptmannschaften haben darüber zu wachen, daß jede Hinterziehung der Militärpflicht sowohl an denen, die sich derselben schuldig gemacht, als an denen, welche sie begünstigt haben, gesetzlich geahndet werde.

§ 145. Alle Vergehungen und Ungebührrisse dieser Art sind daher, soweit thunlich, unter Beifügung der Vernehmungsprotocolle, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Dieselbe hat hierauf, wenn die Anzeige gegen einen Militärpflichtigen allein gerichtet ist und dieser das Vergehen bereits gerichtlich eingestanden hat, ihn bei befundener Tüchtigkeit und Fähigkeit nach § 105 des Gesetzes zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und zweijähriger Kriegsreservepflicht an das Militär abzugeben, dafern er aber das beschuldigte Vergehen in Abrede stellt, oder untüchtig, unfähig, oder mindertüchtig befunden, oder zwar tüchtig, jedoch für unwürdig erklärt worden ist, an die betreffende Obrigkeit zur Fortstellung der Untersuchung und beziehendlich Bestrafung (§ 149) zurückzuweisen.

§ 146. Gesteht der Angeschuldigte im Gange der Untersuchung sein Vergehen noch ein, so ist derselbe, wenn er tüchtig befunden worden, zum Behufe der nach vorstehenden Bestimmungen zu bewirkenden Abgabe an das Militär von der Obrigkeit nochmals an die Amtshauptmannschaft mit den Acten abzuliefern.

§ 147. Bei fortgesetztem Leugnen, oder wenn außer dem Ausgetretenen noch andere Personen in das denselben beschuldigte Vergehen der Militärpflichthinterziehung verwickelt sind, ist von der Obrigkeit nach Beendigung der von ihr wider den Ausgetretenen zu führenden Untersuchung, dafern derselbe zum Militärdienste tüchtig befunden worden ist, an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten und es hat dieselbe wegen Einstellung und Bestrafung des Letzteren Entschließung zu fassen, alsdann aber wegen der übrigen in die Untersuchung verwickelten Personen die Acten an die competente Gerichtsbehörde abzugeben und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§ 148. Ebenso ist von der Bezirksamtshauptmannschaft, wenn ihr in den §§ 145 und 146 gedachten Fällen nach den Ergebnissen der Untersuchung gegen die sofortige Auflegung der gesetzlichen Strafdienstzeit Bedenken beigeht, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche darauf entweder selbst Entschließung zu fassen, oder solche, nach Befinden, dem Kriegsministerium mittelst gutachtlichen Vortrags anheim zu geben hat.

§ 149. Der Ortsobrigkeit steht daher die Entscheidung darüber, ob eine Hinterziehung der Militärpflicht begangen worden, sowie die Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu, wenn der Ausgetretene bei der erfolgten Nachgestelltung für untüchtig, unfähig, oder mindertüchtig, oder zwar für tüchtig, jedoch für unwürdig erklärt, oder auf Grund § 20 des Gesetzes zurückgestellt worden ist.

§ 150. Für jeden aufgegriffenen und verhafteten, als ausgetreten zu betrachtenden Militärpflichtigen sind, wenn derselbe in Folge besonderer Aufmerksamkeit erlangt worden ist, von der Amtshauptmannschaft, an welche der Ausgetretene abgeliefert wird, fünf Thaler für Rechnung der Kriegscasse auszubahlen.

§ 151. Gesuche um

#### Entlassung aus der Armee

aus den im § 120 des Gesetzes angegebenen Gründen, oder um Versezung aus der activen Armee in die Kriegsreserve wegen Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande (§ 124 des Gesetzes) sind von den betreffenden Soldaten unter Beifügung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse auf dem Dienstwege anzubringen und gelangen zur Entscheidung an das Kriegsministerium.

§ 152. Bei eintretender Verabschiedung oder Entfernung aus der Armee sind die Geburtscheine der zu verabschiedenden oder zu entfernenden Mannschaften, nachdem sie zuvor mit den erforderlichen Bemerkungen versehen worden, zurückzugeben.

§ 153. Alle Gesuche verabschiedeter Soldaten um Gewährung der gesetzlichen

#### Vorteile und Begünstigungen,

welche wegen ihrer geleisteten Militärdienste eintreten können, sind, wenn sie nicht sogleich bei der Verabschiedung vorgebracht worden, bei dem Kriegsministerium, Beschwerden über Verweigerung oder Beschränkung bereits zugestandener Begünstigungen aber bei dem Ministerium des Innern und in Steuersachen bei dem Finanzministerium anzubringen.

Dresden, am 1sten September 1858.

**Kriegs-Ministerium.**

von Rabenhorst.

Geßelmann.



## I.

## Verzeichniß

der

in .....

vom 1sten Januar bis mit 31sten December 18 . . . gebornen männlichen Personen, mit Ausnahme derer,  
welche bereits wieder gestorben sind.

Fort- laufende Nummer.	Tag der Geburt nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.	Name, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht.	Bemerkungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und die Lebens- verhältnisse des Abwesenden.
Pfarramt zc.			Stadtrath (Gerichtsamt) zc.		



## III.

## L i s t e

über die Gestellung und Untersuchung der gestellungspflichtigen Mannschaften

im .....

bei der Aushebung des Jahres 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Z u n a m e n.	Religion.	Stand oder G e w e r b e.	Geburts-		Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung geschehen.	Amtshaupt- mannschaft, bei welcher die vorjährige Ge- stellung der nach §§ 13 und 20 des Gesetzes zurückgestellten erfolgt ist.	Nummer der Ortsliste.	Größe nach Zollen.	Körperliche Beschaffen- heit.	Familien- und sonstige Verhält- nisse.	Nach- weisung auf die etwa ange- brachten Reclama- tionen zc. Fol. actor.	Anmerkung.
				Jahr und Tag.	Ort.								
a) Mannschaften der laufenden Altersklasse.													
		zc.	zc.										
b) auf Grund § 13 des Gesetzes vom 1sten September 1858 zurückgestellte Mannschaften.													
				zc.	zc.								
c) auf Grund § 20 des Gesetzes vom 1sten September 1858 zurückgestellte Mannschaften.													

## IV.

## Visitationszettel.

Protocoll-Nr.:

Vor- und Zuname:

Geburtsjahr:

Geburts-  
und } Ort:

Gestellungs- }

Größe: . . . Zoll.



VII.

Gestellschein.

Daß

befage Geburtsliste im Jahre 18 . . zu geboren, sich bei der Aushebung des Jahres 18 . . vor der Aushebungscommission gestellt hat und als untüchtig zum Militärdienste befunden, (oder) als mindertüchtig in die Dienstreserve versetzt, (oder) wegen noch zu erwartender Körperlänge, (oder) wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt etc., (oder) als tüchtig an das Militär abgegeben worden ist, wird hiermit bescheinigt.

am 18 . .

(Amtshauptmannschaftlicher Stempel.)

Aushebungscommission.

N. N.

Anmerkung. Durch diesen Schein wird der Inhaber nur an dem Orte seiner Geburt legitimirt. Wenn er sich aus demselben wegwendet, hat er sich nach Maafgabe des Mandats vom 20sten September 1826 mit einem Geburts-scheine zu versehen. In diesen hat die Obrigkeit das Nöthige aus dem Gestellscheine überzutragen, dann Letzteren zu den Acten zu cassiren.

\*) Was in vorstehendem Schema mit lateinischer Schrift eingetragen ist, befindet sich nicht in den an die Aushebungs-commissionen auszugehenden gedruckten Formularen und ist daher schriftlich einzurücken.

VIII.

Summarische Uebersicht

des Ergebnisses der Aushebung des Jahres 18 . .

1.	I.							II.						Anmerkung.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Aus- hebungs- bezirk.	Zahl der protokol- lirten und aus früheren Alters- klassen zurück- und nachgestell- ten Mann- schaften.	Davon sind:						Von den Mannschaften der 8ten Colunne sind:						
		un- tüchtig.	unter- mächtig.	wegen zeitlicher Untaug- lichkeit zurück- gestellt.	zur Dienstreserve versetzt:		tüchtig.	dem Militär über- wiesen:		zurückgestellt:		als Ernährer nach § 5 b des Gesetzes vom 1sten Sep- tember 1858 zeitlich befreit.	als unwürdig zum Militär- dienste erkannt.	
a. wegen Minder- tüchtig- keit.	b. nach drei- maliger Wieder- stellung (§§ 18 und 38 des Gesetzes)				a. definitiv.	b. nationa- liter.		a. wegen Berufs- bildung.	b. wegen noch zu erwarten- der Körper- länge.					



## IX. Nationalliste

über die

im .....  
im Jahre 18 . . dem Militär überwiesenen Mannschaften.

Nummer fortlaufende. der Bezirks- liste.	Vor- und Namen.	Religion.	Stand oder Gewerbe. z.	Geburts-		Letzter Aufenthalts- ort und Ortsobrig- keit.	Amtshaupt- mannschaft, bei welcher die vorjährige Gestellung erfolgt ist.	Größe nach Soll.	Zu welcher Truppen- gattung der Mann sich eignet.	Anmerkungen.
				Jahr und Tag.	Ort.					
	a) aus der laufenden Altersklasse. z. z.									
	b) von den auf Grund § 13 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften, und zwar:									
	aa) aus der Altersklasse 18 . . z. z.									
	bb) aus der Altersklasse 18 . . z. z.									
	cc) aus der Altersklasse 18 . .									
	c) von den auf Grund § 20 des Gesetzes bei der vorjährigen Aushebung zurückgestellten Mannschaften. z. z.									

## X.

### Verzeichniß

der bei der Aushebung des Jahres 18 . .

- a) als Familiernährer zeitlich befreiten,  
b) auf Grund § 8 und  
c) auf Grund § 20 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften

im .....

Nummer fort- laufende. der Be- zirksliste.	Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-		Aufenthaltsort.	Nachweisung der Familien- verhältnisse. Fol. Actorum.	Anmerkung.
			Jahr und Tag.	Ort.			
	a) Zeitlich befreite Familiernährer. z. z.						
	b) Auf Grund § 8 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.						
	c) Auf Grund § 20 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.						

## XI.

## Verzeichniß

der bei der Aushebung des Jahres 18 ..

im .....

in die Dienstreserve versetzten Mannschaften.

Nummer		Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Aufenthalts- ort.	Größe nach Zollen.	Ob er sich angemeldet hat im Jahre .			Anmerk- ung.
fort- lau- fende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Tag.	Ort.			18 ..	18 ..	18 ..	
		a) Wegen Mindertüchtigkeit z. z.										
		b) Nach dreimaliger Wiedergestellung auf Grund §§ 18 und 38,2 des Gesetzes.										
									Diese Spalten bleiben bei Anfertigung der Listen unausgefüllt.			

Anmerkung. Der Eintrag der einzelnen Mannschaften erfolgt in alphabetischer Ordnung.

## XII.

## Verzeichniß

der bei der Aushebung des Jahres 18 .. für tüchtig, jedoch als unwürdig anerkannten Mannschaften

im .....

Nummer		Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-		Aufenthaltsort.	Ursache der Unwürdigkeits- erklärung.	Anmerkungen.
fort- lau- fende.	der Bezirks- liste.			Jahr und Tag.	Ort.			

## XIII.

## Verzeichniß

derjenigen Mannschaften, welche bei der Aushebung des Jahres 18.. von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben.

Nummer		Vor- und Zunamen.	Geburts-		Gestellungsort.	Anmerkung.
fort- laufende.	der Bezirks- liste.		Jahr und Tag.	Ort.		
			a) aus der laufenden Altersclasse.			
			b) aus früheren Altersclassen zurückgestellte Mannschaften.			

## XIV.

## Befreiungsschein.

Dem.....

gebürtig aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er sich bei der Aushebung des Jahres 18.. vor der Aushebungskommission gestellt, die zu Erlangung eines Stellvertreters erforderliche Summe von

**Dreihundert Thaleru**

an unterzeichnete Commission richtig bezahlt hat und dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden worden ist.

den

18..

**Aushebungskommission.**

N. N.

Amtshauptmann.

(Amtshauptmannschaftlicher  
Stempel.)

## XV.

## Verzeichniß

der innengenannten Stellvertretern des ... Regiments (... Bataillons) von den für selbige deponirten Einstandscapitalien auf mitbemerkten Zeitraum gebührenden Zinsen.

Laufende Nummer.	Stab oder Compagnie (Schwadron) (Batterie).	Grad.	Vor- und Zunamen.	Termin der Zinsberechnung.	Betrag der Zinsen.			Jahr des Eintritts als Einsteher.	Auf wie viel Jahre.	Anmerkung.
					Thlr.	Ngr.	pf.			
A. Von bereits verdienten und innegelassenen Capitalien.										
.	1			vom 1sten . . . . .	4	—	—	18..	6	auf ein Capital von 200 Thlr.
.	4			bis mit . . . . . 18..	4	—	—	"	"	desgleichen.
	zc.		zc.	zc.				zc.	zc.	
				Sa. . . Thlr. . . Ngr. . . pf.						
.	2			} desgleichen.	4	—	—	18..	6	desgleichen.
.	3				2	—	—	"	3	auf ein Capital von 100 Thlr.
	zc.		zc.	zc.				zc.	zc.	
				Sa. . . Thlr. . . Ngr. . . pf.						
B. Von noch nicht verdienten Capitalien.										
1	Stab			vom 1sten . . . . .	4	—	—	18..	6	auf ein Capital von 200 Thlr.
2	1			bis mit . . . . . 18..	2	—	—	"	3	= " = 100 "
3	2				4	—	—	"	6	= " = 200 "
	zc.		zc.	zc.				zc.	zc.	
				Sa. . . Thlr. . . Ngr. . . pf.						
	1			} desgleichen.	6	—	—	18..	6	= " = 300 "
	"				3	—	—	"	3	= " = 150 "
	zc.		zc.	zc.				zc.	zc.	
				Sa. . . Thlr. . . Ngr. . . pf.						

- Anmerkungen. 1) Bei dem Abschnitte sub A wird keine laufende Nummer eingetragen, dagegen ist diese Nummer in dem Abschnitte sub B bis zum Schlusse fortzuführen.
- 2) Die Mannschaft wird in beiden Abschnitten in der Reihenfolge der Eintrittsjahre und bei gleichen Eintrittsterminen in der Reihenfolge der Compagnie- zc. Nummern aufgeführt.
- 3) Die Zinsen werden für jedes Eintrittsjahr besonders aufsummiert und diese Summen in die Wiederholung übertragen.
- 4) Verletzungen, Aufrückungen, Entlassungen, Detentionen in Strafanstalten, Sterbefälle, Desertionen und sonstige Veränderungen sind bei jedem Manne, wo sie vorkommen, in der Anmerkungsrubrik genau zu bemerken.

Wiederholung.

Thlr.	Mgr.	Pf.	
			für Mann, 18 . . eingetreten,
			=            18 . .
			=            18 . . =
			z.            z.
			für Mann, 18 . . eingetreten,
			=            = 18 . . =
			=            = 18 . . =
			=            = 18 . . =
			z.            z.
			Summa.

A. Von bereits verdienten und inne-  
gehabten Capitalien.

B. Von noch nicht verdienten Ca-  
pitalien.

den 18 . .

N. N.  
Oberster.  
(z.)

Daß vorstehende Summe von

. . . . . Thalern . . Mgr. . . Pf.

zur weiteren Auszahlung an die genannten Empfänger aus dem Stellvertretungsfonds der Armee richtig an mich bezahlt worden ist, wird hiermit quittirend bescheinigt.

den 18 . .

Der Commandant des . . . . Regiments ( . . . Bataillons).

N. N.  
Oberster.  
(z. z.)





XVIII.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . in dem . . . amtshauptmannschaftlichen Bezirke der . . . . . Kreisdirection gebornen, bei der Aushebung des Jahres 18 . . aber in keinem amtshauptmannschaftlichen Bezirke zur Gestellung gekommenen unentschuldigten Militärpflichtigen, beziehendlich Zurückgestellten.

Fort- laufende Nummer.	Vor- und Z u n a m e n .	Geburts-		Muthmaasslicher Aufenthaltort.	Amtshauptmann- schaft, in deren Bezirke der Aufenthaltort liegt.	Anmerkungen.
		Jahr und Tag.	Ort.			

XIX.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . .

in.....  
- angemeldeten Dienstreservemannschaften.

Fort- laufende Nummer.	Vor- und Z u n a m e n .	Tag und Jahr der Geburt.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Benennung der Amtshaupt- mannschaft, bei welcher der Mann in die Dienstreserve gesetzt worden ist.	Ob er sich angemeldet hat im Jahre			Anmerkungen.
						18 . .	18 . .	18 . .	



## № 67) Bekanntmachung, die Stempelung der Brückenwaagen betreffend;

vom 2ten September 1858.

Nach § 27 der Anordnung vom 12ten März 1858 dürfen nur gleicharmige Balkenwaagen von den Ämtern gestempelt, andere Waagen nur geprüft und darüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß in dem benachbarten Königreiche Preußen die Stempelung der Brückenwaagen durch die Ämter eingeführt ist, hat jedoch das Ministerium des Innern den vielfachen Anträgen, welche in dieser Beziehung an dasselbe gelangt sind, stattzugeben beschloffen.

Die Ämter werden daher ermächtigt, auf Verlangen von jetzt an auch Decimal- und Centesimalbrückenwaagen nach dem sogenannten Straßburger Systeme, sobald sie den von der Normalaichungscommission in einer an die Ämter zu ertheilenden Instruction aufgestellten Bedingungen entsprechen, mit dem im § 19 der Verordnung vom 12ten März 1858 erwähnten Stempel zu bezeichnen.

Rücksichtlich aller anderen Arten von Brücken-, Schnell- und sonstigen ungleicharmigen Waagen bewendet es jedoch bei der Bestimmung im § 27 der Anordnung, sowie auch im Allgemeinen der zweite Absatz von § 10 des Gesetzes vom 12ten März 1858 durch vorstehende Bestimmung keine Aenderung erleidet; der Gebrauch ungestempelter Brückenwaagen also auch fernerhin keiner Strafe unterliegt.

Die von der Normalaichungscommission zu erlassende Instruction über die Erfordernisse der Waagen und deren Prüfung, wird, da sie auch für das größere Publicum von Interesse ist, bei Meinhold und Söhne besonders gedruckt und in gleicher Weise wie der besondere Abdruck des Gesetzes, der Verordnung und der Anordnung vom 12ten März 1858, zum Verkauf gestellt werden.

Dresden, den 2ten September 1858.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

---

Letzte Abendung: am 20sten September 1858.